

NACHRICHTEN

DER RUDOLF STEINER-NACHLASSVERWALTUNG

Nr. 5

Dornach

März 1953

SONDERHEFT

Wege und Ergebnis einer sachlichen richterlichen Rechtsfindung

Inhalt dieses Heftes:

	Seite
Wortlaut von Rudolf Steiner aus dem «Lebensgang»	3
<i>Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 17. Juni 1952</i> (rechtskräftig geworden am 9. Dezember 1952)	5
Einige Hinweise und Dokumente	33
Summarische Orientierung über die Schutzfristen des literarischen Werkes von Dr. Rudolf Steiner	42
Rudolf Steiners Haltung gegenüber Tatsachen, ein Wortlaut um ihn selbst	43
Ein Wortlaut Rudolf Steiners zur Stellung des Einzelnen in der anthro- posophischen Gesellschaft	44

Aus dem «Lebensgang» Rudolf Steiners

Das Rechte zur alleinigen orientierenden Kraft der ganzen Gesellschaft zu machen, darauf kommt es an. So daß nach der einen oder der anderen Seite Abirrende immer wieder sehen können, wie diejenigen wirken, die die zentralen Träger der Bewegung sich nennen dürfen, weil sie deren Begründer sind. Positives Arbeiten für die Inhalte der Anthroposophie, nicht kämpfend gegen Auswüchse auftreten, das galt Marie von Sivers und mir als das Wesentliche. Selbstverständlich gab es Ausnahmefälle, in denen auch das Bekämpfen notwendig wurde. (vorletzter Abschnitt).

URTEIL
des
Obergerichtes des Kantons Solothurn
vom 17. Juni 1952

In der erstinstanzlichen Rechtsstreitsache
zwischen

Rudolf Steiner-Nachlassverwaltung, Verein zur Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner, in Dornach, Klägerin und Widerbeklagte, vertr. durch Dr. Paul Jenny, Rechtsanwalt, Zürich

und

Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, Verein in Dornach, Beklagte und Widerklägerin, vertr. durch Dr. L. Fromer, Advokat, Basel, betr. Urheberrecht und Forderung

sind auf die gehörig ergangenen Vorladungen erschienen die Parteivertreter und stellen und begründen folgende Anträge, nachdem beidseitig die Rechtsverwahrungen fallen gelassen worden sind:

I. *Dr. Jenny*: Es sei gerichtlich zu erkennen:

1. Der Beklagten und den ihr unterstellten Institutionen wie dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis der Klägerin als Inhaberin der Urheberrechte der literarischen und künstlerischen Werke von Dr. Rudolf Steiner verboten, literarische Werke von Dr. Rudolf Steiner herzustellen, zu vervielfältigen, zu übersetzen und in Verkehr zu bringen, vorbehaltlich allfälliger Rechte der Beklagten für die Neuauflage von denjenigen literarischen Werken, über die sie sich in rechtsgültiger Weise ausweisen kann, alles unter Strafandrohung von Art. 292 StGB.
2. Die Beklagte ist gehalten:
 - a) von den durch ihren Verlag autorhonorarpflichtig abzurechnenden, ab 1. Januar 1949 verkauften Werken Dr. Rudolf Steiners den gegenüber der Rechtsvorgängerin Frau Marie Steiner angewendeten Satz von 20% vom Verkaufspreis des broschierten Exemplars als Autorhonorar an die Klägerin zu bezahlen und jeweils durch eine genaue Abrechnung zu belegen.
 - b) in Übereinstimmung mit der Verfügung des Obergerichts vom 28. Dezember 1949 die Gebühren für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1949 in einer Jahresabrechnung per 31. Dezember 1949 auszuweisen und gemäß

derselben nebst 5 % Zins seit 1. Januar 1950 zu bezahlen. Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1949 hat die Gebührenabrechnung und die Zahlung kalendervierteljährlich zu erfolgen nebst 5 % Zins, falls die Gebühren nicht innerhalb Monatsfrist nach dem jeweiligem Abrechnungstermin entrichtet worden sind.

3. Das Urteil sei in folgenden Zeitschriften im Dispositiv auf Kosten der Beklagten kommentarlos zu veröffentlichen:

- a) Wochenschrift «Das Goetheanum», Dornach, Organ der Beklagten.
- b) «Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht», Nachrichtenblatt für die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft, Dornach.
- c) Englische Ausgabe des Nachrichtenblattes «Anthroposophic News Sheet», Dornach.

4. Die von der Beklagten gemäß Verfügung des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 28. Dezember 1949 und Rechtsbegehren 2 lit. a und b bei der Solothurner Kantonalbank auf Sperrkonto geleisteten Zahlungen sind an die Klägerin auszubezahlen. Die Solothurner Kantonalbank ist anzuweisen, mit der Rechtskraft des Urteils die bei ihr deponierten Beträge an die Klägerin auszufolgen.

5. Die von der Klägerin laut vorsorglicher Verfügung des Obergerichts vom 28. Dezember 1949 geleistete Sicherheit von Fr. 30 000.— ist unbeschwert herauszugeben.

6. Die Widerklage sei abzuweisen.

7. Alles unter Kostenfolge für die beklagte Gesellschaft.

II. Dr. Fromer:

1. Die Klage sei vollinhaltlich abzuweisen.

2. Widerklagsweise sei zu erkennen:

a) Der Klägerin und Widerbeklagten ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis der Beklagten und Widerklägerin als Inhaberin der Urheberrechte der literarischen und künstlerischen Werke Dr. Rudolf Steiners verboten, literarische Werke von Dr. Rudolf Steiner herzustellen, zu vervielfältigen, zu übersetzen und in Verkehr zu bringen, unter Straffolge von Art. 292 StGB.

b) Die von der Beklagten und Widerklägerin gemäß Verfügung des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 28. Dezember 1949 bei der Solothurner Kantonalbank geleisteten Zahlungen seien an die Beklagte und Widerklägerin zurückzubezahlen. Die Solothurner Kantonalbank werde angewiesen,

mit der Rechtskraft des Urteils die bei ihr deponierten Beträge an die Beklagte und Widerklägerin auszufolgen.

3. Alles unter ordentlicher und außerordentlicher Kostenfolge zu Lasten der Klägerin und Widerbeklagten.

Hierauf hat das

Obergericht des Kantons Solothurn
auf die Rechtsfragen:

Ob Klage oder Widerklage gutzuheißen sei?

in Erwägung:

I.

Die anthroposophische Bewegung, eine Bewegung, die die wahre Erkenntnis der geistigen Welt erstrebt, umfaßte ursprünglich neben verschiedenen andern Institutionen auch den Verein des Goetheanums der freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach. Der Begründer der Anthroposophie, Dr. Rudolf Steiner, gehörte damals keinem Vorstand einer solchen Institution an, sondern vermittelte das Gedankengut in freier Weise. An der in Dornach nach dem Brande des ersten Goetheanums stattfindenden Weihnachtstagung von 1923 faßte Dr. Steiner die ganze anthroposophische Bewegung in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (AAG), der heutigen Beklagten, zusammen zum Zweck der Vermittlung und Pflege des anthroposophischen Gedankengutes einerseits und der äußerlich-administrativen Verwaltung der anthroposophischen Institutionen, insbesondere des Goetheanums, anderseits. Er übernahm selber den Vorsitz der Gesellschaft, der weiter durch den heutigen ersten Vorsitzenden, Albert Steffen, Frau Dr. Wegman, Dr. Wachsmuth, Frau Marie Steiner-von Sivers und Frl. Dr. Vreede gebildet wurde. Die AAG gab sich als äußere Ordnung die Statuten, als innere Ordnung die Prinzipien, beide verfaßt von Dr. Rudolf Steiner. Nach den Statuten umfaßt die AAG als Unterabteilungen die Administration der AAG, den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag und die Administration des Goetheanumbaus. Der Vereinszweck wird umschrieben als Pflege künstlerischer, wissenschaftlicher und erzieherischer Bestrebungen, insbesondere die Erhaltung des Goetheanums als Freie Hochschule für Geisteswissenschaft. Nach den Prinzipien soll die AAG eine Vereinigung von Menschen bilden, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gesellschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen. Als Grundstock dieser Gesellschaft werden die Persönlichkeiten bezeichnet, die an der Weihnachtstagung 1923 versammelt waren. Ihre Aufgabe wird umschrieben als Pflege der seit vielen Jahren erarbeiteten und in wichtigen Teilen auch schon veröffentlichten Wissenschaft von der geistigen Welt, deren Pflege der heutigen Zivilisation fehle. Die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach wird von der AAG als ein Zentrum ihres Wirkens betrachtet. Ziel der AAG soll die

Förderung der Forschung auf geistigem Gebiet, Ziel der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft diese Forschung selbst sein. Die Mitglieder werden angewiesen, sich auf jedem örtlichen und sachlichen Felde zu kleineren oder größeren Gruppen zusammenzuschließen. Jede Arbeitsgruppe hat sich ihre eigenen Statuten zu geben, die jedoch denjenigen der AAG nicht widersprechen dürfen. Als eine der Hauptaufgaben der AAG bezeichnen die Prinzipien die Publikation anthroposophischer Schriften*, über die, soweit sie von der Freien Hochschule ausgehen, keine Urteile anerkannt werden, die sich nicht auf entsprechende und von ihr anerkannte Vorstudien stützen.

Nachdem Dr. Rudolf Steiner am 30. März 1925 verstorben war, wurde von der Amtsschreiberei Dornach das vorgeschriebene Inventar über seinen Vermögensnachlaß aufgenommen. Die Aktiven umfaßten danach in der Hauptsache folgende Werte:

- 1. Literarischer Nachlaß, insbesondere die Verlagsrechte, Urheberrechte, Übersetzungsrechte an bereits veröffentlichten, unveröffentlichten und gesprochenen Werken; sowie die Bibliothek, lt. Sachverständigenschätzung im Wert von Fr. 10 000.—,**
- 2. Guthaben gegenüber der Baukasse der AAG, ausgewiesen mit Fr. 51 558.75,**
- 3. Guthaben gegenüber der AAG als Gegenwert für den abgetretenen Philosophisch-Anthroposophischen Verlag im Betrag von Fr. 180 000.—.**

Bei der Güterausscheidung bestritt die überlebende Ehefrau die Gültigkeit eines am 18. März 1915 in Charlottenburg abgeschlossenen Ehevertrages, wonach zwischen den Ehegatten die allgemeine Gütergemeinschaft nach deutschem Recht vereinbart wurde. Die anderen Erben anerkannten die Ungültigkeit dieses Vertrages, weshalb die Güterausscheidung nach den Normen der Güterverbindung des ZGB erfolgte. Als Einbringgut der Ehefrau wurden u. a. anerkannt die beiden Forderungen gegenüber der AAG von Fr. 51 558.75 und Fr. 180 000.—. Die Teilung des Nachlasses von Fr. 6400.— wurde vorgenommen auf Grund eines von allen Erben anerkannten, am 18. März 1915 in Charlottenburg notariell verkündeten gegenseitigen Testamentes des Erblassers und seiner Ehefrau, wonach sie sich gegenseitig zu unbeschränkten Erben einsetzten und sich gegenseitig das Recht zuerkannten, frei zu testieren. Die überlebende Ehefrau schloß mit den beiden andern gesetzlichen Erben einen Erbschaftsverkauf, wonach ihr der gesamte Nachlaß gegen eine Abfindungssumme von Fr. 2500.— zukam.**

Mit Datum vom 31. August 1925 wurde eine Urkunde erstellt, wonach zwischen der AAG und Frau Dr. Marie Steiner eine Vereinbarung bestätigt wurde, daß sich die AAG verpflichte, ihr für überlassene Realwerte und geistige Werte die Summe

*** Anm. d. Nachlaßverwaltung: Dieser Satz beruht auf einer falschen Behauptung der Beklagten. Nirgends in den Prinzipien ist die Publikation von anthroposophischen Schriften als Aufgabe oder gar als Hauptaufgabe der AAG bezeichnet, auch nicht in Art. 8 Vgl. hierzu S. 15 und S. 26 des Urteils.**

**** Anm. d. Nachlaßverwaltung: Dazu bestand für Frau Marie Steiner die Verpflichtung aus dem gegenseitigen Testament, für die Angehörigen Rudolf Steiners zu sorgen, so wie er es selber getan hatte, und diese Verpflichtung hat Frau Marie Steiner in der gewissenhaftesten Weise erfüllt.**

von Fr. 720 000.— gutschreiben, wogegen ihr auf Lebzeiten die vollständige Leitung des Verlages einschließlich des Rechtes der Prokuraerteilung überlassen werde. Diese Urkunde wurde namens der AAG durch die Vorstandsmitglieder Albert Steffen und Frau Dr. Ita Wegman unterzeichnet, während die Unterschrift der Frau Marie Steiner fehlt. Ebenso fehlt ihre Unterschrift auf einer weiteren Vereinbarung vom 1. September 1925, wonach sich die AAG verpflichtet, ihr für die Übertragung des Philosophisch-Anthroposophischen Verlages die Summe von Fr. 180 000.— gutschreiben. Dagegen kam am 16. Dezember 1925 folgender Kaufvertrag zu Stande, der sowohl von Frau Marie Steiner, als auch namens der AAG von Albert Steffen als Vorsitzendem und Frau Dr. Wegman als Schriftführerin unterzeichnet wurde:

«Zwischen Frau Dr. Marie Steiner, geb. v. Sivers, Witwe des verstorbenen Herrn Dr. Rudolf Steiner, in Dornach, als Verkäuferin und der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in Dornach, handelnd durch ihren Vorstand, als Käuferin, wird anmit folgender Vertrag abgeschlossen:

1.

Der im Handelsregister des Bezirks Dorneck bereits als Unterabteilung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft eingetragene, jedoch dem Eigentumsrechte nach noch der Frau Dr. Steiner zustehende Philosophisch-Anthroposophische Verlag in Dornach wird käuflich übertragen an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft.

2.

Der von der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft als Käuferin für diese Übereignung zu bezahlende Kaufpreis wird bestimmt auf Fr. 180 000.— (hundertachtzigtausend Franken). Derselbe ist zahlbar auf das Ableben der Verkäuferin Frau Dr. Steiner und ist bis dorthin unverzinslich, vom Todestage hinweg jedoch mit 5 % zu verzinsen.

3.

Die Verkäuferin Frau Dr. Steiner behält sich am Kaufsobjekt das lebenslängliche, unbeschränkte und unentgeltliche Nutznießungsrecht vor und es wird ihr dasselbe von der Käuferin zugestanden in dem Sinne, daß der Verkäuferin Frau Dr. Steiner bis zu ihrem Ableben die alleinige Leitung und Verwaltung des Verlages zusteht und die Einkünfte aus demselben ausschließlich und allein ihr zufallen.

4.

Der Verkäuferin Frau Dr. Steiner wird von der Käuferin Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft für die Unterabteilung ‚Philosophisch-Anthroposophischer Verlag‘ Prokura mit Berechtigung der Einzelunterschrift erteilt.

5.

Der Verkäuferin Frau Dr. Steiner wird von der Käuferin Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft am Kaufsobjekt ein Rückkaufsrecht zum nämlichen, oben unter Ziff. 2 vereinbarten Preise eingeräumt, welcher Preis im Falle der Ausübung des

Rückkaufsrechtes mit dem von der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft geschuldeten Kaufpreis zur Verrechnung kommt; d. h. das Kaufsobjekt geht in diesem Falle frei wieder an die Verkäuferin Frau Dr. Steiner über und die Käuferin Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft wird von ihrer Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises liberiert.

Dieses Rückkaufsrecht wird zunächst auf die Dauer von 10 Jahren bestellt; die Käuferin Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft verpflichtet sich aber jetzt schon, dasselbe auf Verlangen der Verkäuferin Frau Dr. Steiner jeweilen rechtzeitig vor Ablauf wieder auf eine gleichlange Zeitdauer zu erneuern.

Das Rückkaufsrecht besteht nur zu Gunsten der Verkäuferin Frau Dr. Steiner persönlich und erlischt in jedem Fall mit ihrem Ableben.

6.

Wenn im Zeitpunkt einer allfälligen Ausübung des Rückkaufsrechtes der Lagerbestand des Verlages durch Handlungen, welche nicht Frau Dr. Steiner als Verlagsleiterin, sondern die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als solche zu vertreten hätte, gegenüber dem heutigen, durch besondere Inventarsaufnahme festgestellten Werte reduziert wäre, so hat die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft der Frau Dr. Steiner diesen Minderwert in bar zu vergüten.

Bezüglich der Steuern wird vereinbart, daß inskünftig die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft die Vermögenssteuer ab dem Kapitalwert des Verlages, Frau Dr. Steiner dagegen die Einkommenssteuer ab den aus demselben bezogenen Einkünften zu bezahlen hat.»

Am 29. Januar 1945 teilte Frau Marie Steiner dem Vorstand der AAG, dem sie selber immer noch angehörte, folgendes mit:

«Es obliegt mir, vor meinem Ableben einige Verfügungen zu treffen, die in ähnlicher Weise schon seit Jahren gemacht wurden, die aber durch das Ableben einiger Persönlichkeiten und durch andere Ereignisse einer Neugestaltung bedurften. Vor allem handelt es sich mir um die künftige Verwaltung des mir von Dr. Steiner übertragenen literarischen und künstlerischen Nachlasses. Im Sommer 1943 habe ich dieser Verwaltung die Form gegeben, die ich jetzt bekanntzugeben wünsche. Gegründet wurde der «Verein zur Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner, Dornach.»

Dieser Verein, dem ich angehöre, wird meine Arbeit am Nachlaß Dr. Steiners weiterführen und ich habe ihm, als Rechtsnachfolgerin Dr. Steiners, die entsprechenden Rechte, insbesondere alle Urheberrechte, d. h. das ganze geistige Eigentum, gesamthaft und ohne Einschränkung letztwillig übertragen. Um seiner Arbeit die nötige finanzielle Grundlage zu geben, trete ich dem genannten Verein ab die Guthaben, welche mir gegenüber dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag resp. der Allg. Anthroposophischen Gesellschaft in Dornach zustehen, und zwar in folgendem Umfang:

Franken 180 000.—	(Kaufsumme)	
Franken 75 000.—	vom unverzinslichen Darlehen	Näheres ersichtlich aus
Franken 25 000.—	vom verzinslichen Darlehen	der Bilanz der ver-
Franken 280 000.—	Total der Abtretung Franken zwei-	flossenen Jahre.
	hundertachtzigtausend.	

Im Vorstand des Vereins sind: (Es folgen die Namen der damaligen Vorstandsmitglieder).

Dieser Verein wird nun im Handelsregister eingetragen werden.➔

Die Eintragung des Vereins zur Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner, des heutigen Klägers, im Handelsregister wurde am 21. September 1945 im SHAB publiziert. Als Vereinszweck wurde bezeichnet die Herausgabe des literarischen und künstlerischen Werkes von Dr. Rudolf Steiner, insoweit ihm die Durchführung dieser Aufgabe durch Frau Marie Steiner, der alleinigen Eigentümerin aller Rechte am gesamten Werk Rudolf Steiners, übertragen wird, und ferner die Obhut, Verwaltung, Pflege usw. des literarischen und künstlerischen Nachlasses von Dr. Steiner, soweit Frau Dr. Steiner ihm diese Aufgabe überträgt.

Im übrigen hat der Verein in der ihm gutscheinenden Weise die Verbreitung der Anthroposophie Rudolf Steiners zu unterstützen.

Am 27. Dezember 1948 verstarb Frau Marie Steiner ohne bekannte gesetzliche Erben, unter Hinterlassung eines größtenteils aus Wertschriften bestehenden Reinvermögens von rund Fr. 149 000.—. Im Inventarsverbal wird festgestellt, daß Frau Marie Steiner gemäß vorgelegten Abtretungsurkunden dem Nachlaßverein am 8. März 1944 ihre Forderung gegenüber dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag im Umfang von Fr. 280 000.—, sowie am 1. Dezember 1947 sämtliche ihr am literarischen und künstlerischen Lebenswerk und Nachlaß Rudolf Steiners zustehenden Rechte zu Lebzeiten schenkungsweise übertragen habe. Mit notariellem Testament vom 11. September 1948 hatte die Erblasserin außerdem den Nachlaßverein zum Alleinerben eingesetzt. Da in der Folge dem Nachlaßverein die Rechte am Nachlaß Dr. Rudolf Steiners von Seiten der AAG bestritten wurden, leitete jener am 21. Dezember 1949 durch mündliche Klage den vorliegenden Rechtsstreit ein. Am ersten Rechtstag erließ der Obergerichtspräsident folgende Verfügung:

1. Der Beklagten wird bis zum rechtsgültigen Entscheid im Hauptprozeß mit sofortiger Wirkung verboten ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Klägerin als Inhaberin der Autorrechte Werke von Rudolf Steiner neu, bzw. in einer Neuauflage herstellen und, soweit sie bis heute nicht schon erschienen sind, in Verkehr zu bringen.
2. Die Beklagte ist verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, ob sie weitere Werke zur Herstellung in Auftrag gegeben hat und gegebenenfalls welche. Die Fertigstellung solcher allenfalls in Herstellung begriffener Werke ohne ausdrückliche Erlaubnis der Klägerin wird verboten.

3. Die Beklagte ist verpflichtet, von den durch ihren Verlag abzurechnenden ab 1. Januar 1949 verkauften Werken Rudolf Steiners den gegenüber der Rechtsvorgängerin Frau Marie Steiner zur Anwendung gebrachten Satz von 20% vom Verkaufspreis des broschierten Exemplars als Autorhonorar bei der Solothurnischen Kantonalbank, Hauptsitz Solothurn, zu deponieren und durch eine genaue Abrechnung zu belegen, erstmals per 31. Dezember 1949. Ab 1. Januar 1950 hat diese Abrechnung und Deponierung quartalsweise zu erfolgen.
4. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäß Art. 292 StGB mit Haft bis zu 3 Monaten oder Buße bis zu Fr. 20 000.— bestraft.
5. Die Klägerschaft hat bis zum 4. Januar 1950 auf der Obergerichtskanzlei Solothurn eine Realkautiön von Fr. 30 000.— (Dreißigtausend Franken) gemäß Art. 53 Abs. 4 URG zu leisten.»

II.

Zum Nachweis ihres Eigentums an den Urheberrechten Dr. Steiners und damit des Eigentums- und Verfügungsrechtes über dessen literarischen und künstlerischen Nachlaß beruft sich die Klägerschaft zunächst auf den erbrechtlichen Übergang dieser Rechte auf Frau Marie Steiner anlässlich des Todes Dr. Rudolf Steiners und auf die Tatsache, daß Frau Marie Steiner in der Folge während vollen 20 Jahren diese Rechte unangefochten und bis zu ihrem Tode unumschränkt ausgeübt habe. Frau Marie Steiner habe ausschließlich bestimmt, welche Werke Dr. Steiners zu drucken seien, alle nicht von ihr stammenden Ausgaben enthielten einen Hinweis auf die eingeholte Erlaubnis Frau Dr. Steiners, Verlagsverträge seien in ihrem persönlichem Namen abgeschlossen und für Ausgaben sowohl im Philosophisch-Anthroposophischen Verlag wie auch in andern Verlagen und für Nachdrucke seien ihr persönlich die entsprechenden Autorhonorare entrichtet worden. Etwaige Versuche einzelner Mitglieder, ihr diese Rechte abzuspochen, da das Testament Dr. Steiners im Widerspruch zur Weihnachtstagung 1923 stehe, seien während vielen Jahren mit Entrüstung zurückgewiesen worden. Anlässlich der Affäre Sauerwein im Jahre 1931 sei ausdrücklich bestätigt worden, daß Frau Marie Steiner selbstverständlich alle aus dem Eintritt in die Urheberrechte Dr. Steiners fließenden Einzelrechte zustehen. Diese Erklärung sei allen Mitgliedern zugänglich gemacht worden. Auch in der im ausdrücklichen Einverständnis mit dem damaligen Vorstand herausgegebenen Denkschrift 1925—35 sei anerkannt worden, daß Frau Marie Steiner die unumschränkte Inhaberin der Urheberrechte Dr. Steiners war. Nicht einmal in der ersten Korrespondenz zwischen Frau Dr. Steiner und dem Vorstand der AAG nach der Bekanntgabe der Gründung des Nachlaßvereins sei das Eigentum Frau Marie Steiners an den Urheberrechten Dr. Steiners bestritten worden. Noch an der Generalversammlung vom 25. März 1945 habe Dr. W. Schornstein erklärt, es habe immer die Auffassung geherrscht, daß das persönliche Eigentum der Frau Dr. Steiner, insbesondere die Urheberrechte und der Nachlaß Dr. Steiners, nach ihrem Tode in irgend einer Weise in das Eigentum der

AAG übergehen sollten. Er habe sich als Mitglied des Schatzkomitees vergewissert, ob diese Auffassung zutreffe. Beim gleichen Anlaß sei von Dr. Wachsmuth darauf hingewiesen worden, daß Frau Marie Steiner noch im Jahre 1941 gesagt habe, sie werde alles testamentarisch den Herren Steffen und Dr. Wachsmuth übermachen. Das habe sich nur auf den Nachlaß Dr. Steiners beziehen können. In seiner Broschüre* «Erklärung und Bemerkungen zur Generalversammlung vom 7. April 1947» habe Dr. Poppelbaum, ein heutiges Vorstandmitglied der AAG, sich ausdrücklich von den Versuchen distanziert, die Rechte von Frau Dr. Steiner am Nachlaß zu bestreiten. Die Gesellschaft habe das früher nie getan und könne das auch jetzt nicht tun.

Mit diesen Hinweisen will die Klägerin dartun, daß die Beklagte selber das Eigentum von Frau Marie Steiner an den Urheberrechten Dr. Steiners bis und sogar teilweise noch nach der Gründung des Nachlaßvereins anerkannt habe. Der Übergang der Rechte am Nachlaß auf die AAG könne in keiner Weise nachgewiesen werden. Weder habe die AAG diese Rechte unmittelbar von Dr. Rudolf Steiner durch Abtretung zu Lebzeiten oder von Todes wegen als Erbin oder Vermächtnisnehmerin erworben, noch mittelbar durch Übertragung an den nachher von der AAG erworbenen Philosophisch-Anthroposophischen Verlag oder direkt durch einen gültigen Veräußerungsvertrag zwischen ihr und Frau Marie Steiner. Insbesondere könne sich die Beklagte nicht auf die Vereinbarung vom 31. August 1925 berufen, da der Nachweis nicht erbracht werden könne, daß Frau Marie Steiner diese Vereinbarung unterschrieben habe. Zudem habe sich diese Vereinbarung nur auf den Verlag bezogen, der allein nach der übereinstimmenden Willensmeinung der Vertragsparteien mit dem Ausdruck «Realwerte und geistige Werte» gemeint gewesen sei. Der Betrag von Fr. 720 000.— habe dem wirklichen Wert des Verlages entsprochen, während sich Frau Marie Steiner in dem schließlich am 16. Dezember 1925 über den gleichen Gegenstand abgeschlossenen Vertrag mit dem sehr niedrigen Kaufpreis von Fr. 180 000.— begnügt habe. Bei der Übereinkunft vom 31. August 1925 handle es sich nur um einen Entwurf im Rahmen der Verhandlungen über die Abtretung des Verlages, die mit dem Kaufvertrag vom 16. Dezember abgeschlossen worden seien.

III.

Die Beklagte ihrerseits geht davon aus, daß nach der Grundkonzeption Dr. Rudolf Steiners bei der Gründung der AAG anlässlich der Weihnachtstagung 1923 er auch sein gesamtes literarisches und künstlerisches Werk untrennbar mit der Gesellschaft verbunden und in ihre Verantwortung gelegt habe. Dies ergebe sich schon daraus, daß die natürlichen Erben Dr. Steiners und Frau Marie Steiners eine Gewähr für die würdige Verwendung seines Werkes schon deshalb nicht hätten bieten können, weil durch eine Erbfolge natürlicher Personen eine Kontinuität der geistigen Haltung auf die Dauer nicht gesichert werden könne. Sie stützt ihren Standpunkt zunächst auf die

* Anm. d. Nachlaßverwaltung: Diese Bezeichnung ist ein Versehen. Es handelt sich um eine Verlautbarung auf einem Blatte in Maschinenschrift.

Übertragung der Verlagsrechte an den Werken Dr. Steiners durch ihn selber an den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag, wobei er und seine nachmalige Frau als Gründerin und Inhaberin des Verlages vereinbart hätten, daß sich das Verlagsrecht auf sämtliche Auflagen der Werke Dr. Steiners und auch auf deren Übersetzung in sämtlichen Sprachen beziehe. Das ergebe sich aus dem Zweck des Verlages, ohne den sich dessen Gründung gar nicht gerechtfertigt hätte. Dies sei auch von Frau Marie Steiner anerkannt worden. Im Zusammenhang mit der geistigen Neubegründung der AAG an der Weihnachtstagung 1923 sei das Eigentum am Philosophisch-Anthroposophischen Verlag einschließlich sämtlicher Verlagsrechte an den Werken Dr. Steiners auf die AAG übertragen worden. Dies ergebe sich aus der von Frau Marie Steiner mitunterzeichneten Anmeldung der AAG in das Handelsregister, womit diese anerkannt habe, daß der Verlag zu Lebzeiten Dr. Steiners Eigentum der AAG geworden sei und von ihr als deren Bestandteil verwaltet wurde. Der Verlag sei denn auch seit 1924 in einem Hause geführt worden, das die AAG eigens zu diesem Zweck errichtet habe, ohne eine Miete zu berechnen. Auch habe die AAG allein für den Umsatz des Verlages gesorgt und seit 1926 dessen Vermögenssteuern bezahlt. In einem Vertrag mit dem «Kommenden Tag»-Verlag habe sich der Verlag als Abteilung der AAG bezeichnet und er sei durch Dr. Steiner als deren Vorsitzenden und Frau Dr. Wegman vertreten worden. Im Inventar über die Verlassenschaft Dr. Steiners sei als eheliches Vermögen nicht der Verlag angeführt worden, sondern ein Guthaben gegenüber der AAG von Fr. 180 000.— für dessen Abtretung. Die Bescheinigung vom 1. September 1925 bedeute nicht den Abschluß einer neuen, sondern nur eine Bestätigung einer schon bestehenden Vereinbarung. Der Kaufvertrag vom 16. Dezember 1925 bilde ebenfalls nur eine weitere schriftliche Bestätigung der bereits früher bei der Übertragung vereinbarten Modalitäten. Der damals genannte Kaufpreis entspreche denn auch der schon im Inventar und der Bescheinigung vom 1. September 1925 genannten Summe. Der Hinweis auf das bisherige Eigentum von Frau Marie Steiner, den der Vertrag vom 16. Dezember enthalte, sei unrichtig und habe sich daraus ergeben, daß die Verfasser dieses Textes die vorausgegangenen Vereinbarungen nicht alle gekannt hätten. Maßgebend sei aber der wirkliche Wille der Parteien, der klar und deutlich auf eine bloße Bestätigung längst getroffener Vereinbarungen gegangen sei. Auch das der Verkäuferin eingeräumte Rückkaufsrecht beweiße, daß sämtliche Verlagsrechte bereits Eigentum der AAG gewesen seien und ihr nur noch eine gewisse Verwaltungsvollmacht zustehen sollte.

Den Übergang der übrigen Urheberrechte (außer den Verlagsrechten) an den Werken Dr. Steiners von Frau Marie Steiner auf die AAG begründet die Beklagte aus der Vereinbarung vom 31. August 1925. Diese Vereinbarung sei auch von Frau Marie Steiner als verbindlich anerkannt worden, wie sich aus ihrem Briefe vom 8. Februar 1945 ergebe, trotzdem sie nur von Albert Steffen und Frau Dr. Wegman, nicht aber von Frau Marie Steiner unterschrieben worden sei. Unter den in dieser Vereinbarung erwähnten geistigen Werten könne offensichtlich nichts anderes verstanden werden als die Urheberrechte, da ja die Verlagsrechte bereits zu Lebzeiten Dr. Steiners

an die AAG übergegangen seien und daher nicht mehr Gegenstand der Vereinbarung hätten sein können. Aus ihrer Formulierung ergebe sich übrigens, daß die Übertragung der Urheberrechte schon vor dem 31. August 1925 erfolgt sei, da von «überlassenen Realwerten und geistigen Werten» gesprochen werde.

Die Zusprechung der Widerklage ergebe sich aus der Bejahung des Eigentums der AAG an sämtlichen Urheberrechten.

IV.

Bei der Beurteilung der vorliegenden Streitsache sind die Verlagsrechte und die Urheberrechte scharf auseinanderzuhalten. Die *Verlagsrechte* und das Eigentum am Philosophisch-Anthroposophischen Verlag stehen zweifellos und unbestrittenermaßen der Beklagten zu und wurden vom Kläger mit der vorliegenden Klage gar nicht beansprucht. Einzig zum besseren Verständnis der ganzen Streitsache ist festzustellen, daß der Verlag im Jahre 1908 von Fr. Marie von Sivers, der nachmaligen Frau Marie Steiner, in Berlin gegründet und von ihr in die am 24. Dezember 1914 mit Dr. Rudolf Steiner abgeschlossene Ehe eingebracht wurde. Nach dem für die Ehe Dr. Steiners geltenden schweizerischen ehelichen Güterrecht war und blieb der Verlag Sondergut der Ehefrau. Dieses Sondergut seiner Ehefrau hat Dr. Steiner persönlich bei der Neugründung der AAG an der Weihnachtstagung 1923 und gemäß den damals erlassenen und am 8. Februar 1925 beim Handelsregister angemeldeten Statuten der Gesellschaft eingegliedert und aus der ehelichen Gemeinschaft ausgegliedert. Diese Anmeldung beim Handelsregister wurde auch von Frau Marie Steiner unterschrieben. Trotzdem wurden nach dem Tode Dr. Steiners im Inventar über dessen Verlassenschaft auch die Verlagsrechte von der überlebenden Ehegattin zu Eigentum übernommen (Klagebeilagen Urk. 7 und 10) und durch den Kaufvertrag vom 16. Dezember 1925 (Klagebeilagen Urk. 51) zum Preise von Fr. 180 000.— an die AAG übertragen. Der Kaufpreis wurde erst mit dem Todestag der Frau Marie Steiner fällig und war von diesem Tage an zu 5% verzinsbar. Ferner wurde der Verkäuferin ein Rückkaufsrecht eingeräumt, das von ihr aber nicht ausgeübt wurde. In diesem Kaufvertrag erhielt sie ein lebenslangliches, unbeschränktes und unentgeltliches Nutznießungsrecht und ausdrücklich die alleinige Leitung und Verwaltung des Verlages zugestanden. In Ziff. 1 dieses Kaufvertrages wird festgestellt, daß trotz der Eintragung des Verlages als Unterabteilung der AAG die Eigentumsrechte bis zu diesem Kaufvertrag noch der Frau Marie Steiner zustanden. Bis zum 16. Dezember 1925 fielen somit das externe und das interne Verhältnis auseinander. Der Kaufpreis wurde nach Einreichung der vorliegenden Klage am 14. März 1950 mit Fr. 190 925.— einschließlich Zins bezahlt (Antwortbeilagen Urkunde 8).

Die *Urheberrechte* wurden an der Weihnachtstagung, in den Prinzipien und in den Statuten mit keinem Wort erwähnt. Die Einkünfte Dr. Steiners aus seinen Urheberrechten und diejenigen seiner Ehefrau aus dem Verlag bildeten die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der Ehegatten Steiner. Das war sowohl vor als auch nach dem Eheabschluß der Fall. In einem früheren eigenhändigen Testament vom 22. August

1914 (Replikbeilagen Urk. 7) hat Dr. Rudolf Steiner bestimmt: «Hierdurch setzt der Endesunterzeichnete für den Fall seines Todes fest, daß Frä. Marie von Sivers, Berlin W, Motzstr. 17 (zur Zeit Dornach Canton Solothurn, Schweiz wohnhaft) seine literarische Testamentsvollstreckerin sein soll, das heißt, daß die Eigentumsrechte seiner sämtlichen gedruckten, hektographierten, anderweitig vervielfachten oder im Manuskript vorhandenen Bücher und Schriften an Frä. von Sivers übergehen. Dieselbe soll das Recht haben, Neuauflagen zu veranstalten, Unveröffentlichtes nach ihrem Ermessen zu veröffentlichen und die sich ergebenden Honorare zu beziehen». In einem Entwurf zu einem gegenseitigen Testament nach Eheabschluß (Replikbeilagen Urk. 6) bestimmte Dr. Steiner: «Insbesondere hat Frau Marie Steiner nach dem Tode des Ehegatten als alleinige Eigentümerin und Verwalterin seines schriftstellerischen Nachlasses zu gelten, ihr steht die Entscheidung über Neuauflagen seiner Werke, sowie diejenige über alle von ihm herrührenden Manuskripte, Nachschriften von Reden und Vorträgen zu. Sie kann nach freiem Ermessen dieselben veröffentlichen und wird die Eigentümerin der entsprechenden Honorare. Der auf den Namen von Frau Marie Steiner eingeschriebene Philosophisch-Anthroposophische Verlag geht nach dem Tode von Frau Marie Steiner auf deren Ehegatten als alleinigen Eigentümer über. Alle aus den Büchern und sonstigen Druckschriften Dr. Rudolf Steiners gezogene Erlöse, sowie das gesamte Vermögen geht nach dem Tode des einen Ehegatten an den andern über . . .». Die definitive Fassung hat der gegenseitige letzte Wille im gemeinsamen Testament vom 18. März 1915 (Replikbeilagen Urk. 5) erhalten:

«1. Wir setzen uns gegenseitig zu unsern Erben ein und 4. überlebt ein Ehegatte den andern, so ist er unbeschränkter Erbe und kann frei über den gesamten Nachlaß testieren . . .». An diesen erbrechtlichen Bestimmungen wurde durch die Weihnachtstagung (Antwortbeilagen Urk. 4) und durch die Prinzipienklärung (Antwortbeilagen Urk. 3) nichts geändert. Die Urheberrechte werden mit keinem Wort erwähnt, sondern nur der Verlag wurde eingegliedert, bzw. dessen Eingliederung postuliert, die nachher wenigstens extern durch die Anmeldung im Handelsregister vollzogen wurde. Diese Eingliederung sollte nicht unentgeltlich erfolgen.

Nach dem Tode Dr. Rudolf Steiners vom 30. März 1925 wurde in Dornach das amtliche Inventar vollzogen und die Urheber- und Übersetzungsrechte an veröffentlichten und unveröffentlichten und gesprochenen Werken wurden von Frau Marie Steiner als eingesetztem Erben übernommen (Klagebeilagen Urk. 9, 10 und 11 und Originalinventarsakt der Amtsschreiberei Dornach, Inventarsband Nr. 321/1925). Frau Marie Steiner hat durch Übereignungsvertrag vom 1. Dezember 1947 (Klagebeilage Urk. 7) ihrerseits sämtliche ihr am literarischen und künstlerischen Lebenswerk und Nachlaß Dr. Steiners zustehenden Rechte, sowie die bezüglichen Manuskripte, Vortragsschriften, Briefe, Notizbücher etc. in Eigentum, Verfügung und Verantwortung des von ihr gegründeten und im Handelsregister eingetragenen Nachlaßvereins übereignet. Sie hat sich dabei bis zu ihrem Tode das alleinige Bestimmungs- und Verfügungsrecht vorbehalten. In den von ihr erlassenen Richtlinien (Klagebeilagen Urk. 4) hat sie betont, daß das Werk Rudolf Steiners mit dessen Namen verbunden bleiben müsse.

Wenn deshalb die AAG nicht nachweisen kann, daß seit dem Erbgang Dr. Rudolf Steiners bis zum Übereignungsvertrag die Urheberrechte auf sie, die AAG, übergegangen sind, so muß grundsätzlich die Klage geschützt und die Widerklage abgewiesen werden. Die AAG trägt nach Art. 8 ZGB die volle Beweislast für einen solchen Übergang. Als einzige Urkunde, die nach dem vorliegenden Beweismaterial für eine solche Übertragung des Eigentums an den Vermögenswerten der Urheberrechte in Diskussion gezogen werden kann, kommt die Vereinbarung vom 31. August 1925 (Klagebeilage Urk. 48/49) in Betracht. Ferner liegt eine schriftliche Äußerung von Frau Marie Steiner vor im Brief vom 8. Februar 1945 an Albert Steffen und Dr. Wachsmuth (Klagebeilagen Urk. 50) mit folgendem Wortlaut: «Es sollte diese Angelegenheit baldmöglichst besprochen werden, denn ein zweiter Vertrag liegt vor, den realen Wert des Verlages kennzeichnend, der ein viel größerer ist als die willentlich von mir gering gehaltene Kaufsumme. Er ist unterschrieben von Herrn Albert Steffen und Frau Dr. Wegman. Ich bin natürlich bereit, ihn zu annullieren.»

Trotzdem Frau Marie Steiner in diesem Brief vom 8. Februar 1945 von einem zweiten Vertrag spricht, ist die Vereinbarung vom 31. August 1925 kein beidseitig unterschriebener Vertrag. In der Klageschrift (BS 28) wird behauptet, Frau Marie Steiner habe sich nicht erinnert, das Dokument unterschrieben zu haben und es sei auch kein von ihr unterschriebenes Exemplar bekannt. Auch der Beklagten war es nicht möglich, ein von Frau Marie Steiner unterschriebenes Exemplar als Beweismittel einzulegen. Für den Richter liegt deshalb kein gegenseitig unterschriebener schriftlicher Vertrag vor. Die Urkunde 48/49 muß vielmehr als schriftliche Offerte der beiden Vorstandsmitglieder Albert Steffen und Frau Dr. Wegman betrachtet werden, für den Verlag bis Fr. 720 000.— zu bezahlen. Aus den beiden Urkunden Replikbeilagen Urkunden 15 und 16, die von der Hand von Johanna Mücke stammen, geht zudem hervor, daß sich die Summe von Fr. 720 000.— nur auf den Verlag bezog. Die undatierte Urkunde 16 bezeichnet den Realwert des Verlages mit Fr. 720 000.—. («Die AAG bescheinigt anmit, der Frau Marie Steiner aus der Verlagsübertragung vom März 1925 schuldig zu sein die Summe vom Realwert Fr. 720 000.—»). Die Urkunde 15 gibt eine Aufstellung, wie die Summe von Fr. 720 000.— errechnet wurde.

In einem Brief vom 4. März 1945 an Albert Steffen und Dr. Wachsmuth (Replikbeilagen Urk. 14) nimmt Frau Marie Steiner Stellung zum Verhältnis des Verlages und der Autorrechte zur Weihnachtstagung: «was zur Weihnachtstagung geschah, war eine im Hinblick auf die Zukunft getroffene äußere Form, um der anthroposophischen Bewegung den Verlag zu sichern und etwaigen Ansprüchen meiner Verwandten vorzubeugen. Das geschah ganz unabhängig von den Autorrechten und der testamentarischen Verfügung Dr. Steiners über seinen gesamten literarischen Nachlaß.» «Immer war eine Nachlaßverwaltung von mir vorgesehen worden und im Testament erwähnt, nur designierte ich dabei einige andere Persönlichkeiten... es war vor allem Dr. Wachsmuth, den ich sogar als Willensvollstrecker in meinem Testament designierte.» «Die Phrase, daß die geistige Substanz der Gesellschaft weggenommen werde, wird schon dadurch widerlegt, daß ja das Dornacher Archiv ihr zu Studienzwecken zur

Verfügung steht, obgleich Dr. Steiner über dessen Gründung durch Frl. Vreede sehr ungehalten war, aber als ein . . . fait accompli es schließlich hinnahm, unter der Bedingung, daß es Eigentum von Frau Marie Steiner sei und keine Leihbibliothek werden dürfe.» «Wo Billigkeit und Rechtlichkeitssinn vorherrschen, muß man die Inhaltslosigkeit jenes suggestiven Schlagwortes erkennen, und muß die Begriffe Verlag und Autorrecht von einander trennen.» In Verbindung mit dieser Urkunde und der Bedeutung der Worte Realwerte und geistige Werte muß auch die Bescheinigung vom 1. September 1925 (abgedruckt in Klagebeilage Urk. 32 «Notwendige Bemerkungen» S. 57) herbeigezogen werden, wiederum einseitig unterzeichnet von Albert Steffen und Frau Dr. Wegman und mit der wörtlich mit Urk. 48 übereinstimmenden Einleitung: «Zwischen der AAG und Frau Marie Steiner wird die folgende Vereinbarung bestätigt: Die AAG verpflichtet sich für die Übertragung des ‚Philosophisch-Anthroposophischen Verlages‘, Berlin, Motzstr. 17 (Inhaberin Frau Marie Steiner) an die AAG Frau Marie Steiner die Summe von Fr. 180 000.— gutzuschreiben.» Selbst wenn darin trotz des Fehlens der Unterschrift von Frau Marie Steiner ein gültiger Vertrag erblickt würde, so könnte der Inhalt nur auf den Verlag bezogen werden und der Ausdruck «Realwerte und geistige Werte» in Urkunde 48 betrifft nur den Verlag und nicht die Urheberrechte.

Über die Bedeutung der Worte «Realwerte und geistige Werte» wurden zudem vier Zeugen einvernommen:

1. Elsi Ruschmann, die Sekretärin bei der Administration des Goetheanums, deponierte, Herr Aisenpreis habe ihnen geschildert, wie Frau Dr. Steiner ihm eine Vereinbarung gezeigt habe, in der von einem Betrage von Fr. 720 000.— für überlassene Realwerte und geistige Werte die Rede gewesen sei. Frau Dr. Steiner habe Herrn Aisenpreis gefragt, was wohl unter Realwert und geistigen Werten gemeint sein könne, ob sich Realwerte auf die Matte hinter der Schreinerie oder die Villa St. Georg in Arlesheim beziehe. Herr Aisenpreis habe dies verneinen müssen, da beide Objekte in den Büchern der AAG angeführt würden, ebenso wie die zwei Goetheanumsbauten und die plastischen Gruppen, an die Frau Marie Steiner weiter gedacht habe.
2. Estermann Emil, Angestellter bei der Administration des Goetheanums weiß nur, daß Frau Marie Steiner vermutet habe, unter den Realwerten könnten die Matte zu verstehen sein. Bezüglich der geistigen Werte kann sich der Zeuge nicht mehr erinnern.
3. Kunstmaler Bessenich ist der Auffassung, daß es sich bei den Vereinbarungen vom Jahre 1925 um solche über den Verkauf des Verlages und um den Betrag von Fr. 720 000.— für geistige und sachliche Werte handelte. Er kann aber keine konkreten Angaben darüber machen.
4. Albert Steffen erklärt als Zeuge, durch diese Vereinbarungen seien die realen und geistigen Werte, m. a. W. der Verlag, übertragen worden. Seiner Ansicht nach sei dadurch der Nachlaß Dr. Rudolf Steiners übertragen worden und

Frau Marie Steiner habe damit den Erbschaftsakt selber aufgehoben. Das habe ihm Dr. Krauß gesagt. Frau Marie Steiner sollte inskünftig den Nachlaß innerhalb der AAG nach ihrem Gutfinden verwalten. Mit dem Ausdruck Nachlaß habe er den geistigen, literarischen und künstlerischen Nachlaß gemeint. Er habe sich damals nicht Rechenschaft gegeben über die genauen juristischen Konsequenzen. Die Unterzeichnung der beiden Vereinbarungen vom 31. August und 1. September 1925 hätten bewußt im Sterbezimmer Dr. Steiners vor dessen Urne stattgefunden, weil man sich versprochen habe, an dieser Stelle stets die Wahrheit zu sagen.

Von entscheidender Bedeutung ist, daß auch der Zeuge Steffen, der Vorsitzende der AAG, die beiden Vereinbarungen vom 31. August und 1. September 1925 in einem Zug und in einem innern Zusammenhang nennt. Die Vereinbarung vom 31. August 1925 betrifft den internen Wert des Verlages, diejenige vom 1. September 1925 dagegen den externen Wert gegenüber der staatlichen Erbschaftsbehörde. Bedeutungsvoll ist auch die spontane Redewendung des Zeugen, durch diese Vereinbarungen seien die realen und geistigen Werte übertragen worden. Damit kann eben nur der Verlag gemeint sein und die Auffassung, daß damit der gesamte Nachlaß übertragen wurde und Frau Marie Steiner den Erbschaftsakt selber aufgehoben habe, ist unrichtig. Diesen Erbschaftsakt hat sie nur in bezug auf die Verlagsrechte aufgehoben und zwar durch den Kaufvertrag vom 16. Dezember 1925. Es muß direkt als unbegreiflich erachtet werden, daß ein Zeuge und Mitunterzeichner dieser Urkunden, der selber ein angesehenener und bedeutender Schriftsteller und Autor ist, sich so vage ausdrückt. Nach den damaligen Verumständungen muß angenommen werden, daß Frau Dr. Wegman die Hauptinitiantin dieser Vereinbarungen war und daß sie möglicherweise sogar absichtlich etwas verschwommene und unpräzise Formulierungen verwendete. Aber Frau Marie Steiner, deren Briefe bei der Auslegung der Vereinbarungen nicht übergangen werden können, war sich über den Sinn so klar wie Dr. Steiner selber und unterschied immer zwischen Verlag und Verlagsrechten einerseits und Urheber- und Autorrechten anderseits.

Aus dem Beweisergebnis müssen daher folgende Schlüsse gezogen werden:

1. In den Vereinbarungen vom 31. August und 1. September 1925 kann kein verbindlicher Vertrag erblickt werden, sondern nur eine maximale Offerte zur internen Übernahme des Verlages und der Verlagsrechte als Folge der bereits erfolgten externen Übertragung des Verlages durch seine Eingliederung in die AAG. Diese externe Übertragung fand erst durch den Kauf vom 16. Dezember 1925 statt.
2. Dr. Rudolf Steiner und Frau Marie Steiner haben immer ausdrücklich zwischen Verlag und Verlagsrechten einerseits und den Autorrechten anderseits unterschieden.

3. Es ist von den klaren erbrechtlichen Begriffen bei der Inventarsübernahme auszugehen, wonach der gesamte Nachlaß auf die Witwe Frau Marie Steiner übergegangen und bei ihr verblieben ist, soweit sie nicht zu Lebzeiten darüber verfügt hat.
4. Zu Gunsten der AAG hat Frau Marie Steiner nur über den Verlag und die Verlagsrechte verfügt, die auch allein Gegenstand der Betrachtungen an der Weihnachtstagung, der Statuten und Prinzipien waren*.
5. Über den übrigen Nachlaß und damit auch über die Autorrechte hat Frau Marie Steiner erst mit dem Übereignungsvertrag an den Nachlaßverein und durch ihr Testament verfügt.

Der Gegenbeweis ist der Beklagten weder durch Urkunden, noch durch Zeugen gelungen, um so weniger als an die Beweisführung gegen eigenhändige und gegenseitige Testamente und gegen die amtlichen Inventare unseres Kantons ein strenger Maßstab angelegt werden muß. Dagegen werden diese Schlußfolgerungen noch bestärkt durch die Beweisführung der Klägerschaft.

Die Honorarzahlung erfolgte zugestandenermaßen nach dem Tode Dr. Steiners in gleichem Umfange weiter an seine Frau Marie Steiner. Die Klage weist in BS 8 darauf hin, daß die Zeitschrift «Das Goetheanum», deren Schriftleiter Herr Albert Steffen ist, in den Jahren ihres Bestehens für Aufsätze über Fr. 80 000.— an Autorhonoraren bezahlt habe (Klagebeilagen Urk. 16) und daß gemäß Zugeständnis der Beklagten am ersten Rechtstag von der AAG an Frau Marie Steiner in den Jahren 1925 bis 1948 eine Summe von ca. Fr. 740 000.— ausbezahlt worden sei. Gemäß einer Bescheinigung des Philosophisch-Anthroposophischen Verlages (Klagebeilagen Urk. 14) betragen die Honorare pro 1948 allein Fr. 29 572.44. In der Klageantwort (BS 68) anerkennt die Beklagte, daß die bis zum Tode von Frau Marie Steiner geleisteten Gutschriften für Autorhonorare rund Fr. 746 000.— betragen. Streitig ist zwischen den Parteien einzig die Höhe des Ansatzes. Während die Klägerschaft einen einheitlichen Ansatz von 20% des Verkaufspreises annimmt**, behauptet die Beklagte unter Hinweis auf eine Zusammenstellung des Verlages (Antwortbeilagen Urk. 9) einen von $3\frac{1}{2}$ —20% variierenden Ansatz. Aus Urk. 9 ergibt sich tatsächlich, daß der Ansatz von 20% nicht regelmäßig zur Anwendung kam. Andererseits kann auf Grund der zur Verfügung stehenden Unterlagen auch keine zahlenmäßige Norm oder auch nur ein Durchschnittswert festgesetzt werden. Rechtsbegehren 20 der Klage kann daher höchstens bezüglich jener Ansätze zugesprochen werden, die die Beklagte an Frau Marie Steiner zu deren Lebzeiten ausgerichtet hat. Im übrigen kann die Honorarzahlung der Beklagten an Frau Marie Steiner in der Zeit von 1925 bis 1948 unmöglich als irrtümlich hingestellt oder

* Anm. d. Nachlaßverwaltung: Die Verlagsrechte sind nicht Gegenstand der Statuten und Prinzipien.

** Anm. der Nachlaßverwaltung: gestützt auf die Behauptungen der damaligen Revisoren der AAG im Revisorenbericht vom 24. Februar 1945!

als Nutznießungsleistung dargestellt werden. Es sind rechtlich eindeutig Honorare für die der Frau Marie Steiner zustehenden Autor- und Urheberrechte.

Zum gleichen Schluß führt das Verhalten der Beklagten anläßlich der Affäre Sauerwein. Die französische Generalsekretärin Mlle. Sauerwein behauptete, von Dr. Steiner die alleinigen und ausschließlichen Rechte für jede Übersetzung seiner Werke in die französische Sprache erhalten zu haben. Als bei einer französischen Eurythmie-Aufführung das Programm einen Spruch Dr. Steiners in französischer Übersetzung enthielt, ließ Mlle. Sauerwein durch einen Gerichtsvollzieher von den Veranstaltern eine Buße für die Verletzung der ihr angeblich zustehenden Autorrechte einfordern (Denkschrift S. 64). Das veranlaßte die Zusammenkunft der Generalsekretäre und Vorstände der Ländergesellschaften mit dem Vorstand der AAG vom 8. Oktober 1928 zu folgender Erklärung, welche Punkt um Punkt besprochen wurde: «Die am 8. Oktober 1928 mit dem Vorstand der AAG versammelten Vorstände und General-Sekretäre der Landesgesellschaften erklären in der Angelegenheit des Umfanges der Mlle Sauerwein zustehenden Rechte der Übersetzung und Publikation von Dr. Steiners Werken in französischer Sprache als Ergebnis der heutigen Erörterungen Folgendes:

1. Frau Dr. Steiner stehen selbstverständlich alle aus dem Eintritt in die Urheberrechte Dr. Steiners fließenden Einzelrechte zu, insbesondere das Recht, die Erlaubnis zur Vornahme von Übersetzungen generell oder einzeln zu erteilen und zu modifizieren.

2. Mlle Sauerwein kann das Schriftstück Dr. Steiners nicht anders interpretieren, als daß sie das Übersetzungs- und Publikationsrecht an Werken Dr. Steiners in französischer Sprache inne hat, jedoch nicht das ausschließliche Recht und nicht das Recht, dieses von Dr. Steiner an sie persönlich übertragene Recht weiter zu geben, weil dies in die Rechte von Frau Dr. Steiner eingreifen würde.

3. Das Heranziehen gerichtlicher Vermittlung in Angelegenheiten des Hersagens eines Gebetes von Dr. Rudolf Steiner ist wider den Geist der anthroposophischen Gesellschaft.

4. Die Einstellung von Frau Dr. Steiner ist in allen Punkten gerechtfertigt; Frau Dr. Steiner besitzt das volle Vertrauen für ihre Handhabung der literarischen Hinterlassenschaft Dr. Steiners.» Diese Erklärung wurde punktweise angenommen; bei Punkt 2, 3 und 4 erfolgten einige wenige Stimmenthaltungen, die sich aber nicht gegen die sachlichen Inhalte, sondern mehr gegen die Form richteten (Klagebeilagen Urk. 21). Die gleiche Stellung nahm die außerordentliche Generalversammlung der AAG vom 27.—29. Dezember 1930 ein durch folgende Resolution: «Die Generalversammlung schließt sich dem im Brief des Vorstandes der AAG und des Schatzkomitees vom 5. Februar 1930 ausgedrückten Gesichtspunkt an und bringt zum Ausdruck, daß das Verhalten von Mlle Alice Sauerwein in der Angelegenheit der Urheberrechte an dem Werke Rudolf Steiners, welche Frau Marie Steiner als der alleinigen Erbin zugehören, nicht anthroposophischer Gesinnung entspricht und sich nicht mit dem Wesen eines Funktionärs unserer Gesellschaft verträgt. Der Vorstand teilt Ihnen hierdurch mit, daß er

Sie aus den gleichen Gründen nicht mehr als Funktionär (d. h. also auch nicht als Generalsekretär) unserer Gesellschaft anerkennen kann.» (Klagebeilagen Urk. 28). Diese Resolution ist von Albert Steffen und von Frau Marie Steiner namens des Vorstandes unterschrieben an Mlle Sauerwein übermittelt worden*. Aus dem Protokoll der Generalversammlung über die Beratung und Formulierung der Resolution (Klagebeilagen Urk. 35) ergibt sich, daß ein Mitglied das andere in der scharfen Betonung der Rechte von Frau Marie Steiner zu überbieten suchte. Diese Stellungnahme ist auch in verschiedene Publikationen aufgenommen worden. Wenn somit an der Bedeutung und dem Inhalt der Urkunde vom 31. August 1925 ein Zweifel bestände, so müßte er doch durch diese Erklärungen restlos beseitigt werden. Erklärung und Resolution folgten nur wenige Jahre später. Es kann dabei unmöglich so argumentiert werden, daß es sich dabei nur um einen Zusammenschluß nach außen handle, der für das interne Rechtsverhältnis unerheblich sei. Eine derartige Reaktion und Klarstellung der Rechtslage wäre unerklärlich, wenn nicht Frau Dr. Steiner damals als Eigentümerin der Urheberrechte im vollen zivilrechtlichen Sinn betrachtet und anerkannt worden wäre. In der Vorstandssitzung vom 5. Februar 1930 war sogar ausdrücklich beschlossen worden, Mlle Sauerwein mitzuteilen, daß ihre Mißachtung des Genehmigungsrechts und der Tantiemen-Ansprüche von Frau Marie Steiner — nicht der AAG — als mit der gesetzlichen Lage — nicht mit den internen Verhältnissen — nicht übereinstimmend mißbilligt werde. Hätte sich die AAG damals als rechtliche Eigentümerin der Urheberrechte betrachtet, so hätte sie keinen Grund gehabt, Frau Marie Steiner so in den Vordergrund zu schieben.

Schließlich ergibt sich die Richtigkeit des klägerischen Standpunktes aus mehrfachen persönlichen Bestätigungen einzelner maßgebender Mitglieder der Beklagten.

Der heutige Vorsitzende der AAG, *Albert Steffen*, hat die Resolution an Mlle Sauerwein selber unterschrieben und es kann unmöglich angenommen werden, daß er sich damals in einem Irrtum befunden oder gar selber den gegenteiligen Standpunkt eingenommen hat.

Frau *Dr. Wegman*, damaliges Vorstandsmitglied der AAG, hat mit Schreiben vom 13. Mai 1931 Frau Marie Steiner um die Erlaubnis gebeten, zwei medizinische Vorträge Dr. Steiners in der «Natura» abdrucken zu dürfen (Beilagen zur klägerischen Eingabe gemäß § 103 CPO, Urk. 12).

Günther Schubert, gewesener Vortragender** über allgemeine anthroposophische Fragen, bestätigt als Zeuge, daß schon 1926 an einer Versammlung das Eigentum Frau Marie Steiners an den Autorrechten von Frau Dr. Wegman bestritten worden sei. Er hat über diesen Vorfall einen Bericht verfaßt (Klagebeilagen Urk. 17 und 18), der das Eigentum Frau Marie Steiners eindeutig anerkennt und dessen Entwurf handschriftliche Korrekturen durch Herrn Steffen zeigt, der somit diesem Bericht zuge-

* Anm. d. Nachlaßverwaltung: Der betreffende Brief war von allen fünf Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

** Anm. d. Nachlaßverwaltung: Günther Schubert ist auch heute noch Vortragender.

stimmt hat. Der Zeuge bestätigt auch, daß die Rechte Frau Marie Steiners in der Folge von Frau Dr. Wegman anerkannt worden seien. Weiter kann er bestätigen, daß die Denkschrift 1925—35 Herrn Steffen ebenfalls sowohl im Manuskript, als auch als Probeabzug unterbreitet und von ihm gewünschte Abänderungen berücksichtigt wurden. Herr Steffen habe die Veröffentlichung dieser Denkschrift, in welcher ja mit allem Nachdruck die Meinung vertreten wird, die Autorrechte seien Eigentum Frau Marie Steiners, befürwortet. Schließlich erklärt der Zeuge, die von Frau Marie Steiner zu treffenden Verfügungen seien überall diskutiert worden und man habe gewisse Befürchtungen und Hoffnungen gehegt bezüglich der von ihr zu wählenden Persönlichkeiten. Die an der Generalversammlung vom 7. Oktober 1945 abgegebene Erklärung bezüglich der Denkschrift (BS 76) habe er ausdrücklich als irreführend bezeichnet und zwar gerade deshalb, weil die Darstellung von Geschehnissen, zu denen die ganze Gesellschaft Stellung genommen habe, als subjektive Meinung Frau Marie Steiners hingestellt wurde.

Dr. Wachsmuth, Vorstandsmitglied seit der Gründung der AAG, erklärte an der Generalversammlung vom 25. März 1945 (Antwortbeilage Urk. 12), noch im Jahre 1941 habe Frau Marie Steiner gesagt, sie werde alles testamentarisch den Herren Steffen und Dr. Wachsmuth übertragen, was mit dem übereinstimme, was 1933 und vorher vereinbart worden sei. Er erblickte somit damals in der Übertragung der Rechte auf den Nachlaßverein durch Frau Marie Steiner nicht eine Anmaßung ihr nicht gehörender Rechte, sondern nur eine Abkehr von der früher in Aussicht genommenen Weitergabe dieser Rechte. Aus einem Brief geht auch hervor, daß Frau Marie Steiner Dr. Wachsmuth früher als Testamentsvollstrecker in Aussicht genommen hatte.

Dr. W. Schornstein, Mitglied des Schatzkomitees, bestätigt als Zeuge die in BS 18 wiedergegebene Erklärung zu Handen der Generalversammlung vom 25. März 1945, wonach immer die Auffassung geherrscht habe, das persönliche Eigentum Frau Marie Steiners, insbesondere die Urheberrechte und der Nachlaß Dr. Steiners, sollten nach ihrem Ableben auf irgend eine Weise in das Eigentum der AAG übergehen. Er erklärt weiter, er habe von Herrn Steffen oder von Herrn Dr. Wachsmuth gehört, Frau Marie Steiner werde alles testamentarisch einem dieser beiden Herren übertragen oder der Nachlaß werde der Bewegung sonstwie gesichert.

Herr *Dr. Poppelbaum*, heutiges Vorstandsmitglied, hat in einer Erklärung vom 31. März 1947 zu Handen der Generalversammlung vom 7. April 1947 geschrieben: «Ich distanziere mich ausdrücklich von den Versuchen, Frau Dr. Steiners Rechte am Nachlaß zu bestreiten. Die Gesellschaft hat das früher nicht getan und kann es also auch jetzt nicht tun, wie sehr auch vielen Mitgliedern die Handhabung dieser Rechte mißfallen mag. Das Memorandum enthält willkürliche Konstruktionen; ich habe den Eindruck, daß die Verfasser sich vollständig vergaloppiert haben.»

Frau *Dr. Grosheintz*, die Gattin des im Jahre 1946 verstorbenen früheren Vorsitzenden des Johannesbauvereins des Goetheanums und nachmaligen Mitgliedes des Schatzkomitees Dr. Grosheintz, erinnert sich noch nach ihren Zeugenaussagen, daß im Zusammenhang mit der Affäre Sauerwein anläßlich der Orientierung der General-

versammlung die Frage gestellt wurde, ob nicht der Vorstand Frau Marie Steiner den Prozeß gegen Mlle Sauerwein abnehmen könnte. Herr Dr. Wachsmuth habe die Frage verneint mit dem Hinweis, daß der Vorstand zu diesem Zweck die Rechte besitzen müßte, daß diese aber Frau Marie Steiner gehörten. Frau Dr. Grosheintz betrachtete Frau Marie Steiner immer als Eigentümerin der Urheberrechte und nie als bloße Verwalterin derselben. Das Recht zur Verfügung über das Werk Dr. Steiners habe nur Frau Dr. Steiner gehabt und zwar auf Grund des Testaments.

Schließlich erklärt der Zeuge *Leinhas*, der seit über 40 Jahren der Anthroposophischen Gesellschaft angehört und seit der Gründung eng mit dem Vorstand der AAG zusammenarbeitete, nach seiner Überzeugung, für die er sich auf das ihm bekannte Testament stütze, stehen die Urheberrechte der Klägerschaft zu. Dem Zeugen ist bekannt, daß nach dem Tode Dr. Steiners in dessen Nachlaß ein Vertragsentwurf mit handschriftlichen Korrekturen Dr. Wachsmuths gefunden wurde, der den Übergang des Verlages durch Kauf auf die AAG betraf. Er hat denn auch auf Wunsch von Frau Marie Steiner für sie im Herbst 1925, also nach dem 31. August 1925, einen Kaufvertrag skizziert, der dann zum Vertrag vom 16. Dezember 1925 führte. Von den beiden Vereinbarungen vom 31. August und 1. September 1925 hatte der Zeuge keine Kenntnis erhalten. Der Zeuge war auch seit der Gründung Mitglied des Schatzkomitees. Nach seiner Erinnerung bestand immer die Auffassung in diesem Komitee, daß Frau Dr. Steiner erstens den Verlagsgewinn und zweitens die Autorhonorare anzusprechen habe.

Da somit der Beklagten der Gegenbeweis auf der ganzen Linie mißlungen ist, ist die Klage gutzuheißen. Rechtsbegehren 1 ist in vollem Umfang zuzusprechen mit der einzigen Abänderung, daß die von der Klägerschaft gewünschte Strafandrohung gemäß Art. 292 StGB nicht ausgesprochen werden kann. Der Vollzug von Zivilurteilen wird durch die solothurnische CPO abschließend geregelt und läßt keinen Raum mehr für die Anwendung der angerufenen Strafbestimmung. Rechtsbegehren 2a ist zuzusprechen mit der sich aus dem Beweisverfahren ergebenden Abänderung, daß nicht generell ein Satz von 20% des Verkaufspreises der broschierten Exemplare zur Anwendung kommen kann, sondern ein zwischen 20 und 3 $\frac{1}{2}$ % variierender Satz, wie er bisher schon gegenüber Frau Marie Steiner zur Anwendung kam. Rechtsbegehren 2b, 3, 4 und 5 sind in vollem Umfang zuzusprechen, da sich dies aus der Zusprechung von Rechtsbegehren 1 notwendigerweise ergibt. Aus demselben Grunde ist auch die Widerklage in vollem Umfang abzuweisen.

Entsprechend dem Ausgang ist die Beklagte zu verurteilen, der Klägerschaft die gesetzliche Kostennote zu bezahlen und die Verfahrenskosten zu tragen. Bei der Festsetzung der Gebühren ist zu berücksichtigen, daß die 30jährige Schutzfrist für lebzeitige Veröffentlichungen noch bis zum Jahre 1955 und die Schutzfrist für posthume Werke sogar noch bis 1975 dauert.* Da nach dem Beweisergebnis die Autorhonorare

* vgl. Anm. d. Nachlaßverwaltung: vgl. den Abschnitt über «Die Schutzfristen für das literarische Werk».

pro 1948 rund Fr. 30 000.— betrogen und sich der Streit auf die Zeit seit dem 1. Januar 1949 erstreckt, muß der Streitwert auf über Fr. 200 000.— beziffert werden. Dementsprechend ist die Einleitungsgebühr auf Fr. 4000.— und die Gerichtsgebühr auf Fr. 2400.— festzusetzen. Die gesamte gesetzliche Kostennote des Klägers ist somit mit einer heutigen Vorstandsgebühr von Fr. 100.— und einer Vortragsgebühr von Fr. 200.— auf Fr. 6561.30 festzusetzen.

V.

Die Beklagte hat sich eventualiter auf den Standpunkt gestellt, daß die Klage selbst dann nicht zugesprochen werden könne, wenn die formalrechtlichen Voraussetzungen hiezu gegeben wären, da der Nachlaß Dr. Steiners auf Grund des inneren Verhältnisses und entsprechend seiner Bedeutung für die Gesellschaft zweifellos dieser gehöre und die Übertragung dieser Rechte durch Frau Marie Steiner auf die außerhalb der AAG stehende Nachlaßverwaltung deshalb ein Unrecht der Gesellschaft gegenüber bedeute. Beim Urteil müsse dies ebenfalls berücksichtigt werden, da das Urteil sonst in seinen letzten Konsequenzen ein Unrecht bedeuten würde und damit falsch wäre. Trotzdem auf Grund der heutigen Rechtsordnung der Richter dieser Auffassung nicht folgen kann und sein Urteil lediglich in Anwendung der positiven Rechtsnormen fällen muß, selbst auf die Gefahr hin, daß das Urteil innerlich nicht befriedigt, soll nachfolgend noch kurz geprüft werden, ob der Beklagten aus dem Urteil tatsächlich ein Unrecht erwächst. Den Standpunkt der AAG hat Hugo [lies: Karl] Day an der Generalversammlung* vom 3. Dezember 1950 wie folgt vertreten: «Was mir im jetzigen Zusammenhang wichtig erscheint, ist das folgende: Der Träger des Weisheitsgutes, Rudolf Steiner selber, der sich oft auch den Interpreten des spirituellen Weisheitsgutes nannte, ist nach der Weihnachtstagung identisch mit der Leitung der AAG und der Leitung der Hochschule, die er ausübt mit dem von ihm gebildeten Vorstand, was ja eine Bedingung damals bei der Weihnachtstagung war. Damit steht das Weisheitsgut unmittelbar in der Gesellschaft und der Hochschule drinnen. Das ist ein Ereignis, dem ich persönlich eine ungeheuer viel größere Bedeutung — eine von weltgeschichtlichem Ausmaß — beimessen muß als irgend einem irdischen Testament». . . . «daß Rudolf Steiner Autor, Werk, Hochschule, ja das Verteilungsinstrument den Verlag selber, zu einem verschmolzen hat.» «Noch einmal, bedenken Sie den Ausgangspunkt . . . Der Autor selbst ist Vorsitzender des Vorstandes, seine Zyklen gibt er in die Kompetenz der Hochschulleitung, er nennt sie Publikationen der Hochschule, und den Verbreiter dieser Werke, den Herausgeber, den Verlag, nimmt er als Abteilung in die AAG herein: eine vollendete Einheit. 1925 starb ja Rudolf Steiner und es war notwendig, die Erbschaftsangelegenheiten zu ordnen. Ich kann diese Auseinandersetzungen ganz kurz dahin zusammenfassen: Es waren ja — das ist kein Geheimnis mehr — starke Diskrepanzen zwischen Frau Marie Steiner und Frau Dr. Wegman, die insbesondere auseinandergingen in der Auffassung über das Werk Rudolf Steiners und die Stellung dieses Werkes im Zusammenhang mit dem Nachlaß. Die Ordnung dieser Dinge, die

* Anm. d. Nachlaßverwaltung: Es handelt sich um die Mitgliederversammlung der Schweiz. Landesgesellschaft (Generalsekretär: Albert Steffen).

Lösung wurde jedenfalls gefunden. Sie bestand in jener Vereinbarung — die Vorgeschichte kann ich überspringen, wir haben keine juristischen Auseinandersetzungen zu pflegen —, sie wurde wieder hergestellt, so wie sie an der Weihnachtstagung gemeint war durch die Abmachung vom 31. August 1925. Und nach Genehmigung dieser Vereinbarung konnten auch jene, die dagegen gewesen waren, zustimmen dem alten Testamente Rudolf Steiners aus dem Jahre 1915. Und es stand auch nichts entgegen jenen Anordnungen, die Rudolf Steiner an der Weihnachtstagung gab.» . . . «daß gegenübergestellt wird eine Art Erbrecht gegen etwas, was noch nicht existiert, das aber vielleicht den Ausgangspunkt gerade nimmt bei diesem Prozeß, eine Art Mysterienrecht.»

Der Ausdruck Mysterienrecht ist eine unglückliche Wortbildung und dieses Wort oder dieser Begriff stammt jedenfalls nicht von Dr. Rudolf Steiner.

Die Publikationen der Hochschule tragen die Vorbemerkung: «Als Manuskript für die Angehörigen der Freien Hochschule für Geisteswissenschaften, Goetheanum Klasse . . . gedruckt. Es wird niemandem für die Schriften ein kompetentes Urteil zugestanden, der nicht die von dieser Schule gemachten Vorerkenntnisse durch sie oder auf eine von ihr selbst als gleichbedeutend erkannte Weise erworben hat.» Ob die Autorrechte bei Dr. Rudolf Steiner, bei Frau Marie Steiner oder beim Nachlaßverein stehen, in keinem Fall wird am Sinn und Wortlaut dieser Vorbemerkung eine Änderung oder Einschaltung nötig.

Es wird jedem Richter unmöglich sein, nach einem Mysterienrecht zu urteilen, das noch nicht existiert, und das nicht als *corpus iuris anthroposophiae* mit erfaßbaren Satzungen Statut der AAG ist — ähnlich wie das Kirchenrecht für die christlichen Religionsgemeinschaften. Aber selbst bei einem Konflikt des kodifizierten Kirchenrechts mit dem staatlichen Recht geht immer das staatliche Recht vor. So erklärt z. B. der Zivilstandsbeamte nach Erklärung des Willens der Parteien, die Ehe eingehen zu wollen, die Ehe als auf Grund dieser beidseitigen Zustimmung als geschlossen (Art. 117 ZGB), während die Eheschließung nach kanonischem Recht erst bei der kirchlichen Trauungszeremonie erfolgt, die aber nach Art. 118 ZGB erst nach der bürgerlichen Eheschließung nach Art. 117 ZGB erfolgen darf. Für den Richter ist in diesem Konflikt die bürgerliche Eheschließung durch den Zivilstandsbeamten selbst dann maßgebend, wenn beide Ehegatten aus religiösen Gründen übereinstimmend nicht die bürgerliche, sondern erst die kirchliche Trauung als maßgebenden und konstituierenden Akt betrachten. Ebenso hat der Richter eine Ehe bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß Art. 137 ff. ZGB zu scheiden, selbst wenn der beklagte Ehegatte einwendet, daß nach den infolge Zugehörigkeit beider Ehegatten zur betreffenden Religionsgemeinschaft für sie maßgebenden kirchenrechtlichen Vorschriften die Ehe unauflöslich ist. Wenn das kanonische Recht die Ehegatten verpflichtet, die Kinder in einer bestimmten Religion zu erziehen, während Art. 277 ZGB einen Vertrag über diese Frage als ungültig erklärt, so hat der Richter unter allen Umständen sein Urteil im Streitfall nach dieser Bestimmung zu fällen, selbst wenn er sich bewußt ist, daß beide Parteien dem kanonischen Recht unterstehen. Nicht einmal die Berufung auf ein

Handeln gegen Treu und Glauben gegenüber einem außerstaatlichen Sonderrecht oder ein offenkundiger Mißbrauch eines solchen Rechtes, auf das der Gegner verpflichtet ist, oder umgekehrt die mißbräuchliche Berufung auf das dem Recht der Gesellschaft widersprechende staatliche Recht vermöchte eine Änderung des Urteils herbeizuführen, da Art. 2 Abs. 2 ZGB auf solche Fälle nicht anwendbar ist. Zudem ist im vorliegenden Fall ein solcher Mißbrauch gar nicht gegeben und es liegt kein Verstoß gegen Treu und Glauben vor, wie es die Beklagte mündlich und brieflich oft behauptet.

Der Brand des ersten Goetheanums war ein schwerer Schlag für die Anthroposophen, die heutige Spaltung jedoch ist ein nicht leichterer Schlag für sie, und sicher ist der vorliegende Prozeß für beide Teile in gleichem Maße aufreibend. Leider haben beide Parteien gelegentlich die Nerven verloren, wie auch Frau Dr. Steiner schon vor Beginn des Prozesses, und der erste Vertreter des Nachlaßvereins hat in der Prozeßleitung nicht durchwegs jenen Takt und jene Höflichkeit und menschliche Schonung aufgebracht, die offenbar dem Geiste Dr. Rudolf Steiners allein entsprochen hätte. Dr. Steiner hat in seinen Schriften wiederholt auf diesen Takt und diese Höflichkeit in den Beziehungen der Menschen aufmerksam gemacht. Der heutige innere Brand ist nicht durch Naturgewalt entstanden, sondern durch eine gegenseitige Schuldverstrickung. Wenn die heutigen Mitglieder des Nachlaßvereins nicht als Anstifter in Frage kommen, so muß der Konflikt als ein solcher mit Frau Marie Steiner gelten. Sie bliebe aber auch bei Anstiftung die wesentliche Person, denn ihre Schuld läge dann darin, daß sie sich hätte anstiften lassen. Weder Frau Marie Steiner noch nach ihr der Nachlaßverein beabsichtigen eine Machtergreifung. Beide gewährleisten und respektieren die Freiheit der Hochschule, die nur von den Organen der AAG geführt werden kann* und soll. Nach Ziff. 7 der ersten Statuten oblag die Einrichtung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaften zunächst Rudolf Steiner, der seine Mitarbeiter und seinen eventuellen Nachfolger zu ernennen hatte.

Dr. Steiner war bemüht, klare irdische Rechtsverhältnisse zu schaffen. So führte er an der Weihnachtstagung über den Vorstand aus: «Da würde dann die Mindestzahl sieben sein, da nur sieben eine wirkliche Majorität ergibt. Es gibt natürlich auch bei 3 und 5 Mitgliedern eine scheinbare Majorität, aber derjenige, der die menschliche Natur kennt, der weiß: unter drei Mitgliedern zwei zu eins oder unter 5 Mitgliedern zwei zu drei, da ist der eine nicht richtig eruiert. Erst vier zu drei bildet eine mögliche Majorität, die dann besteht. Wenn man drei hat und einen — gedrittelt: ein Drittel — das ergibt dann die Möglichkeit, daß eine wirkliche Majorität da ist.» (Rudolf Steiner, Die Weihnachtstagung, S. 65). «Aber das ist etwas, was wir wahrscheinlich als den letzten Punkt der Statuten betrachten, daß der Vorstand genannt wird, daß gesagt wird, der Vorstand und die Goetheanumsleitung sind identisch (S. 98).» An der Weihnachtstagung wurde von Dr. Rudolf Steiner ein Sechservorstand vorgeschlagen und von der Versammlung bestätigt, genehmigt und gewählt. Am 30. März 1925 starb Dr. Rudolf Steiner. Er wurde im Vorstand nicht ersetzt. Herr Albert Steffen

* Anm. der Nachlaßverwaltung: Miss Marion war zu Lebzeiten Rudolf Steiners Sektionsleiterin und Mitglied der Goetheanumsleitung, ohne daß sie dem Vorstand der AAG angehörte.

übernahm den Vorsitz. In der Folge entstanden im 5-er Vorstand große Spannungen und Schwierigkeiten zwischen Albert Steffen, Marie Steiner und Dr. G. Wachsmuth einerseits und Frau Dr. Wegman und Frl. Dr. Vreede anderseits. Albert Steffen, Marie Steiner und Dr. Wachsmuth schlossen sich zusammen und vereinbarten unter dem 10. November 1933 folgende Abmachung: «Die Unterzeichneten erklären hierdurch ausdrücklich, daß sie im Falle der Abwesenheit und Verhinderung sowie im Todesfalle in allen Angelegenheiten der AAG und des Goetheanums, sowie in allen damit zusammenhängenden Fragen und zu treffenden Entscheidungen ihre Rechte und ihre Stimme, bezw. Stimmen auf den, bezw. die andern Unterzeichneten übertragen» (Jenny, Notwendige Bemerkungen S. 64). Diese rechtlich unmögliche Abmachung, eine Generalvollmacht bei Abwesenheit und Verhinderung, ja über den Tod hinaus, ist offenbar ein Anfang des von Herrn Day postulierten Mysterienrechts. Diese Abmachung kann intern wirksam sein, aber gegebenenfalls müßte ihr jeder staatliche Richter die Verbindlichkeit absprechen. Frau Dr. Wegman und Frl. Dr. Vreede wurden dann aus dem Vorstand ausgeschlossen oder durch Selbstausschluß als ausgeschieden betrachtet. Am 27. März 1941 erfolgte die Löschung im Handelsregister. Fortan bestand der Vorstand noch aus drei Mitgliedern, den Herren Steffen und Dr. Wachsmuth und Frau Marie Steiner. Diese Vorstandsmitglieder führten Einzelunterschrift. Erst nach dem Tode der Frau Marie Steiner wurde der Vorstand wieder teilweise ergänzt durch die Herren Dr. Poppelbaum und Lewerenz (Eintragung vom 1. Juli 1949). Unter dem Dreivorstand Steffen, Dr. Wachsmuth und Frau Marie Steiner traten bald erhebliche Schwierigkeiten auf. Es entstand eine eigentliche Gesellschaftskrise (Vgl. Marie Steiner, Positive Beiträge zur Lösung der Gesellschaftskrise 1942—1948). Die rationalen und irrationalen Motive dieser Verstimmungen im Vorstand, die Hintergründe und Abgründe sind selbst für die Anthroposophen schwer, für einen Außenstehenden aber unmöglich zu ergründen.

Das Wegsterben und Ausscheiden des ersten großen geistigen Generalstabes der anthroposophischen Bewegung, das Ahnen und Spüren des eigenen irdischen Endes, die Frage, was aus dem Vorstand und der Gesellschaft und Bewegung überhaupt unter Steffen und Wachsmuth wird, hat offenbar Frau Marie Steiner mit großen und berechtigten Sorgen erfüllt. Für jeden bedeutenden künstlerischen Nachlaß drängt sich die Schaffung einer speziellen Kommission, einer Arbeitsgruppe, einer speziellen Treuhänderschaft auf. Frau Marie Steiner weist in ihrer Schrift «Welches sind die Aufgaben des Nachlaßvereins?» darauf hin und erwähnt ähnliche Nachlaßverwaltungen. Nach Ziff. 11 der Prinzipien der AAG können sich die Mitglieder auf jedem örtlichen oder sachlichen Felde zu kleinen oder größeren Gruppen zusammenschließen. Nach Ziff. 13 der Prinzipien gibt sich jede Arbeitsgruppe ihre eigenen Statuten, nur sollen diese den Statuten der AAG nicht widersprechen. Offenbar gestützt auf diese Überlegungen und Grundlagen in den Prinzipien hat Frau Marie Steiner den Nachlaßverein geschaffen.

Nun glauben die Mitglieder der AAG um den Vorstand herum, daß der Nachlaßverein mit seinen Statuten den Prinzipien der AAG, insbesondere der Ziffer 11, wider-

spreche, weil er außerhalb der Gesellschaft stehe. Rechtlich und rein äußerlich und formal steht aber jedes Gebilde, jede Vereinigung, juristisch gesprochen jeder Verein mit eigenen Statuten außerhalb der AAG. Ob er de facto außerhalb der Gesellschaft steht, ist eine Frage der innern Einstellung, anthroposophisch gesprochen der spirituellen Haltung. In diesem Sinne schreibt Frau Dr. Steiner in der erwähnten Schrift: «Sie (die Nachlaßverwaltung) steht nicht außerhalb, sondern ganz innerhalb der Gesellschaft durch das Leben und Wirken der sie vertretenden Persönlichkeiten und durch die Aufgabe, die ihnen anvertraut ist (S. 18).» «Diese verantwortungsvolle Arbeit hat er (Dr. Rudolf Steiner) mir persönlich übertragen, wie auch die Sorge für deren Fortsetzung nach meinem Tode. Er sprach zu mir von einer Zeit, wo er nicht mehr da sein werde und wo ich für sein Werk einzustehen haben werde, auch dafür, daß dieses sein Menschheitswerk mit seinem Namen verbunden bleiben werde.* Denn wenige würden ihm treu bleiben, und es bestünde die Gefahr, daß, wenn sein Werk von seinem Namen losgerissen würde, es seinen ursprünglichen Intentionen entfremdet werde... Nach bestem Wissen und Gewissen, auf Grund vieler und leidvoller Erfahrungen, sind nun von mir Persönlichkeiten gewählt worden, die für diese Intentionen Dr. Steiners Verständnis haben... Niemandem in der Gesellschaft wird dadurch etwas entzogen, sondern es wird im Sinne seines Opferwillens weiter gegeben werden.» Diese Schrift datiert vom Juli 1945. Und in einem Schreiben an die Sechserkommission vom 2. April 1946 sagt Frau Marie Steiner: «Die Mitglieder des Nachlaßvereins sind ja mit der Anthroposophischen Bewegung nicht weniger verbunden als diejenigen, die ihnen unberechtigterweise alles Mögliche und Unmögliches zutrauen wollen.» Der Nachlaßverein selbst hat in einem Schreiben vom 3. Januar 1946 an die Herren Steffen und Dr. Wachsmuth die Argumentation der Frau Dr. Steiner zu der seinen gemacht: «Der Nachlaßverein wird so lange und so weit integrierender Bestandteil der Anthroposophischen Bewegung und der Gesellschaft im weitern Sinn sein, als Menschen ihn bilden, die ernsthaftem verantwortungsvollem anthroposophischem Streben sich hingeben.» Frau Marie Steiner hatte eine ganz singuläre Stellung in der Bewegung. In einem Brief vom 27. Februar 1925, der nicht bestritten wurde, also 33 Tage vor seinem am 30. März 1925 erfolgten Tode schrieb Dr. Steiner über sein Verhältnis zu Frau Marie Steiner: «Im Urteil zusammenfühlen und denken kann ich nur** mit Dir und innere Kompetenz gestehe ich für mich doch nur Deinem** Urteil zu.» Im Beweisdekret wurde wie immer vorbehalten, die Originalurkunden zu verlangen, wenn sich ein Bedürfnis ergeben sollte. Um zu prüfen, ob es sich beim Brief vom 27. Febr. 1925 um eine mehr zufällige Äußerung, um ein gelegentliches höfliches Kompliment handle oder ob dieser Stelle das ganze Gewicht, die ganze Bedeutung zukomme, wie es die Klägerschaft in BS 5 darstellt, wurde die Edition verfügt. An

* Wörtlicher Text dieses Satzes im Original: «Er sprach zu mir von der Zeit, wo er nicht mehr da sein werde und wo ich für sein Werk einzustehen haben würde; dafür auch, daß dieses sein Menschheitswerk mit seinem Namen verbunden bliebe.» (S. 9 der Schrift: «Welches sind die Aufgaben des Nachlaßvereins?»)

** Anm. d. Nachlaßverwaltung: Diese beiden Worte «nur» und «Deinem» sind im Original unterstrichen.

Hand des dem Gericht vorgelegten Originalbriefes muß festgestellt werden, daß es sich um eine tiefernte und urehrliche Formulierung handelt, die Dr. Rudolf Steiner wohl nicht ganz ohne Absicht an seinem letzten Geburtstag seiner Lebens- und Arbeitsgefährtin schrieb. Der Brief enthält auch bedeutsame Stellen über Albert Steffen, aus denen hervorgeht, daß schon zu Lebzeiten von Dr. Rudolf Steiner zwischen Herrn Steffen und Marie Steiner wenn nicht eine Spannung oder Abneigung doch wenigstens in einigen Fragen keine positive Zuneigung bestand. Frau Marie Steiner lehnte bestimmte Behandlungen von Themen im Schrifttum Steffens (der «Bestimmung der Roheit») ab und Dr. Rudolf Steiner schreibt, daß Frau Marie Steiner vollkommen recht habe. Dabei handelt es sich auch um ein Nichtverstehen des Weibes und des Wesens des Weibes. Dr. Rudolf Steiner schreibt weiter, Steffen könne sich in fremde Kunst schwer hineinversetzen. Braucht es eigentlich noch mehr, um die späteren Differenzen und die Gründung des Nachlaßvereins zu verstehen? Wie ganz anders Dr. Steiner mit Frauen als ebenbürtigen Mitarbeiterinnen verbunden gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß er von sechs Vorstandsmitgliedern drei Frauen berief, während jetzt unter Albert Steffen der Vorstand einen reinen Männersenat bildet.

Gemäß Bericht Schubert (Klagebeilagen Urk. 17 und 18) geht aus Dokumenten hervor, daß Dr. Rudolf Steiner immer Frau Marie Steiner als diejenige betrachtete, die ihn so verstanden hat, daß was von ihr nach seinem Tode getan wird, in seinem Namen getan sein soll.* Diese beiden letzten Dokumente stammen aus der Zeit nach der Weihnachtstagung und dadurch wird nachträglich eigentlich der Inhalt der vor der Weihnachtstagung errichteten Testamente bestätigt. Wie groß die Identifikation von Dr. Steiner mit Frau Marie Steiner ist, geht aus der Schrift «Die Weihnachtstagung...» hervor: «Ich habe dann als ein weiteres Gebiet dasjenige der redenden und musischen Künste zusammen mit der Eurythmie Ihnen zu nennen. Und da ist ja wiederum die Persönlichkeit selbstverständlich gegeben. Ich brauche darüber nicht viele Worte zu machen. Dieses Gebiet werde ich leiten durch die Leiterin Frau Dr. Steiner» (S. 113)

Bei dieser Sachlage ist es unmöglich, den Übereignungsvertrag vom 1. Dezember 1947 an den Nachlaßverein und das persönliche Testament Frau Marie Steiners vom 11. September 1948 als Verstoß gegen Treu und Glauben oder als Rechtsmißbrauch zu mißbilligen.

Mit wenig gutem Willen und etwelchem gegenseitigem Verständnis sollten sich die Parteien auch heute noch wieder finden können. Dr. Rudolf Steiner sagte an der Weihnachtstagung: «Anthroposophie braucht nicht das Vereinsmäßige im gewöhnlichen Sinn der Worte» (S. 72). «Wo Anthroposophie wirklich Verständnis findet in den Herzen, da werden diese Herzen zusammenschlagen können, ohne daß die Köpfe sich an einander stoßen.» Wenn sich nach dem Urteil die Sieger nicht hochmütig und verletzend verhalten, sondern sich ihres Sieges mit Takt und Mitgefühl gegenüber der unterliegenden Seite freuen, so braucht es zu keiner tragischen Spaltung und Schwä-

* Anm. der Nachlaßverwaltung: vgl. auch das in Faksimile wiedergegebene Testament Rudolf Steiners in der Schrift «Zur Prozeßangelegenheit».

chung der Bewegung zu kommen. Die Besiegten ihrerseits müssen sich freimachen von moralischer Überheblichkeit und Selbstgefälligkeit. Möge das schwer zu sprechende irdische, staatliche Recht schließlich entscheiden, wie es wolle, die Realisten haben in ihrer Erklärung zur Generalversammlung vom 16. April 1949 den einzig gangbaren Weg gewiesen, dem gegen 1500 Mitglieder der AAG zustimmten, und der auch heute noch zur Beilegung aller Differenzen geeignet ist:

«Solange Frau Dr. Steiner lebte, bestand die Möglichkeit, gegenüber den von ihr getroffenen letztwilligen Verfügungen über den Nachlaß Dr. Steiners Bedauern, Kritik, Änderungsvorschläge zu äußern. Man konnte auch versuchen, zu solchen Äußerungen auf dem Wege von Besprechungen ihre Zustimmung zu erlangen. Frau Dr. Steiner selbst erklärte sich im Sommer 1946 bereit, den Nachlaßverein unter bestimmten Bedingungen der Hochschule einzugliedern, und erneuerte diese Bereitschaft im Frühjahr 1948. Auf die Gründe einzugehen, warum die Besprechungen zu keinem Ergebnis geführt haben, die mit ihr zu diesem Ziele gepflogen worden sind, besteht an dieser Stelle keine Notwendigkeit.

Mit dem am 27. Dezember 1948 erfolgten Tode Frau Dr. Steiners hat die Möglichkeit einer Änderung ihrer letztwilligen Verfügung aufgehört. Damit ist eine neue Situation eingetreten. Ihr Testament ist in Rechtskraft erwachsen. Der Nachlaßverein ist ihr Erbe geworden. Wir halten es für selbstverständlich, daß ihr letzter Wille, da er nun Rechtsgültigkeit erlangt hat, als solcher von der Anthroposophischen Gesellschaft anerkannt wird. Abgesehen davon, daß die Gesellschaft durch Nichtanerkennung desselben rechtlich in eine unhaltbare Lage geriete, gebietet dies auch der selbstverständliche Respekt vor dem letzten Willen eines Verstorbenen. Darüber hinaus sind wir der Überzeugung, daß, wenn die durch den Tod Frau Dr. Steiners eingetretene Rechtslage anerkannt wird, zwischen dem Nachlaßverein und der Gesellschaft eine gedeihliche Zusammenarbeit durchaus möglich ist.»

erkannt:

1. Der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in Dornach und den ihr unterstellten Institutionen wie dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung, Dornach, als Inhaberin der Urheberrechte der literarischen und künstlerischen Werke von Dr. Rudolf Steiner verboten, literarische Werke von Dr. Rudolf Steiner herzustellen, zu vervielfältigen, zu übersetzen und in Verkehr zu bringen, vorbehaltlich allfälliger Rechte der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft oder ihrer Institutionen für die Neuauflage derjenigen literarischen Werke, über die sie sich in rechtsgültiger Weise ausweisen kann.
2. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ist gehalten:
 - a) von den durch ihren Verlag autorhonorarpflichtig abzurechnenden, ab 1. Januar 1949 verkauften Werken Dr. Rudolf Steiners den gegenüber der Rechtsvorgängerin Frau Marie Steiner angewendeten Satz von $3\frac{1}{2}$ —20% vom Ver-

kaufpreis des broschierten Exemplars als Autorhonorar an die Klägerin zu bezahlen und jeweils durch eine genaue Abrechnung zu belegen.

- b) in Übereinstimmung mit der Verfügung des Obergerichtspräsidenten des Kantons Solothurn vom 28. Dezember 1949 die Gebühren für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1949 in einer Jahresabrechnung per 31. Dezember 1949 auszuweisen und gemäß derselben nebst Zins zu 5% seit 1. Januar 1950 zu bezahlen. Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1949 hat die Gebührenabrechnung und die Zahlung kalendervierteljährlich zu erfolgen nebst 5% Zins, falls die Gebühren nicht innerhalb Monatsfrist nach dem jeweiligen Abrechnungstermin entrichtet worden sind.
3. Das Urteil ist im Dispositiv auf Kosten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft kommentarlos in folgenden Zeitschriften zu veröffentlichen:
- a) Wochenschrift «Das Goetheanum», Dornach, Organ der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft,
- b) «Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht», Nachrichtenblatt für die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft, Dornach,
- c) Englische Ausgabe des Nachrichtenblattes «Anthroposophic News Sheet», Dornach.
4. Die von der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft gemäß Verfügung des Obergerichtspräsidenten vom 28. Dezember 1949 und klägerischem Rechtsbegehren Ziff. 2 lit. a und b bei der Solothurner Kantonalbank auf Sperrkonto geleisteten Zahlungen sind an die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung auszubezahlen. Die Solothurner Kantonalbank wird angewiesen, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils die bei ihr deponierten Beträge der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung auszuhändigen.
5. Die von der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung gemäß Verfügung des Obergerichtspräsidenten vom 28. Dezember 1949 geleistete Sicherheit von Fr. 30 000.— wird freigegeben.
6. Die Widerklage der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft wird in vollem Umfang abgewiesen.
7. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft hat der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung die gesetzliche Kostennote zu bezahlen, welche mit einer Einleitungsgebühr von Fr. 4000.—, einer heutigen Vorstandsgebühr von Fr. 100.— und einer Vortragsgebühr von Fr. 200.— auf Fr. 6561.30 festgesetzt wird.
8. Die Kosten des gesamten Verfahrens mit einer heutigen Gerichtsgebühr von Franken 2400.— erliegen auf der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft.

Namens des Obergerichts des Kantons Solothurn:
Der Gerichtsschreiber:
sig. Hartmann

Einige Hinweise und Dokumente

Die Widerklage

Zivilprozeßordnung des Kantons Solothurn § 26 Abs. 2:

«Widerklagen sind nur erlaubt, wenn sie sich auf das gleiche Geschäft beziehen oder auf dem gleichen Titel beruhen, wie die Hauptsache selbst.»

Aus dem Kommentar von Dr. Streuli und Dr. Hauser zur Zürcher Zivilprozeßordnung § 95, S. 169 betr. Widerklage:

«Der Beklagte kann, statt sich auf die Verteidigung zu beschränken, einen *Gegenangriff* gegen den Kläger unternehmen, indem er im gleichen Verfahren ein selbständiges Begehren gegen ihn stellt. Im allgemeinen gelten für die beim Gericht erhobene Widerklage die Grundsätze, die für die Klage aufgestellt sind.»

*

**Ein Brief von Frau Marie Steiner an Herrn Aisenpreis,
den ehemaligen Administrator des Goetheanumbaues,
vom 12. März 1945.***

Sehr geehrter Herr Aisenpreis,

Sie haben sich mit dem von ausgesprochenstem Parteigeist diktierten Bericht der Revisoren identisch erklärt und den Brief des Schatzkomitees unterzeichnet. Mit jenen zusammen halten Sie diese Schriftstücke in Bereitschaft, um sie als Brandbombe im geeigneten Augenblick in die Gesellschaft zu schleudern, — und Sie schreiben mir zugleich rührende Worte über Verzeihen, Vergessen und sich in Liebe vereinen. Warum reden Sie denn erst davon, wenn Irreparables geschehen ist? Was hat Sie gehindert, schon 1942, da ich auf dieses versöhnende Verhalten als auf den Weg der Rettung wies, dafür einzutreten? Sie haben das Totschweigen und die kalte Ablehnung dieser Bitte, bei der es schon um die Zukunft der Gesellschaft ging, mitgemacht. Sie haben auch im folgenden Jahre nicht die Wiederholung dieser dringenden Bitte unterstützt, und nahmen es hin, daß sie unterdrückt wurde. Und jetzt, wo so viel nicht wieder Gutzumachendes geschehen ist, wo die Ehre so vieler Menschen mit Füßen getreten worden ist, für die ich habe eintreten müssen, jetzt erwarten Sie von mir, daß ich die so ungerecht Behandelten preisgebe, also eine Felonie begehe? Ich allein soll alles vergeben und vergessen. Und die so Abgetanen soll ich links liegen lassen, um dann eine Fiktion der Eintracht weiterzuführen in der nun einigen, versöhnten Gesellschaft?

Solange wir nicht wahr sind, Herr Aisenpreis, sind die zerstörerischen Kräfte am Werk, und die Gesellschaft wird nicht gedeihen und nicht ihre Aufgabe erfüllen kön-

* lag dem Gericht vor.

nen. Aus Liebe zur Gesellschaft muß man nach der Wahrheit streben. Als Sie das letzte Mal zu mir sprachen (— das heißt brüllten), wiederholten Sie die ironisierend sich windenden Worte, die einst Kolisko zum Besten gab, als er auf seinen Reisen in den Zweigen Deutschlands beteuerte, der ganze Vorstand stehe geschlossen hinter den Leitsätzen Frau Wegmans. Da meinte er höhrend: Was ist Wahrheit? meine Aufgabe ist es nicht, der Gesellschaft zu verkünden, daß der Vorstand unter sich nicht einig ist. — Und so behauptete er das Unwahre, weil es seinen Zwecken diene, und weil er, wie Sie, der Meinung war, daß die Wahrheit doch nur in den höheren Welten zu finden ist. Dr. Steiner sprach in anderer Weise zu uns.

Sie erinnern mich in ihrem Briefe daran, daß ich die Gesellschaft mitbegründet habe: so soll ich aus Liebe zu ihr sie jetzt in dieser Schicksalsstunde retten, indem ich bedingungslos alles gutheiße, was in den letzten Jahren ungut war. Wohl habe ich sie mitbegründet, und es hat sogar Dr. Steiner ausgesprochen, daß er sie nicht gegründet haben würde, wenn ich mich nicht für die Arbeit zur Verfügung gestellt hätte. Aber das gehört eben zu den Dingen, die man mir übel nimmt, die als lästig empfunden werden, wie mein ganzes Wirken neben Dr. Steiner, und die man gern aus den Blättern der Geschichte ausradiert hätte. Und so will man auch das Testament entkräften, das mir die Aufgabe zuerteilt, über seinen Nachlaß zu wachen. Ich habe nicht nur mitbegründet, sondern sogar diese Gesellschaft Zweig für Zweig aufgebaut im Sinne der anthroposophischen Bewegung Rudolf Steiners, bis sie zur anthroposophischen Gesellschaft werden konnte, und habe jene Arbeit geleistet, die zum Anschluß ausländischer Gruppen führte. Und so ist mir die Gesellschaft mehr ans Herz gewachsen als irgend jemandem sonst. Deshalb kann ich da nicht mittun, wo Vorstand und der neue Übervorstand abweichen von den Wegen, die Dr. Steiner gewiesen hat. Aus Liebe zur Gesellschaft kann ich es nicht. Ebensowenig kann ich das Testament Dr. Steiners mißachten. Er hat es nicht nur schriftlich niedergelegt, er hat mir in bewegten Worten gesagt, daß Wenige ihm treu bleiben werden, und daß ich über sein Andenken zu wachen haben würde.

An Ihrem letzten Auftreten bei mir hat man ja gesehen, was so ein Schlagwort bewirkt — wie jenes von der Entziehung der geistigen Substanz, während sie doch in reichstem Maße vermittelt worden ist, sogar mit Hintanstellung wertvoller persönlicher Beziehungen und des geselligen Lebens. Sie waren ja wie besessen! Daran sieht man die Wirkung suggestiver Einflüsterungen. Dr. Steiner wies aber streng zurück das Arbeiten mit Schlagworten, welche Emotionen aufpeitschen, oder sich an die in den Untergründen der Seele immer vorhandene Sentimentalität wenden. Er sagte: Sentimentalität ist immer unwahr.

Gewiß glaube ich, daß Sie in Ihrem tiefsten Herzen leiden, — aber ist es nicht ungeheuerlich, was Sie da mitunterzeichnet haben?

Zunächst begnüge ich mich mit einer sachlichen Beantwortung der verschiedenen vom Schatzkomitee aufgestellten Punkte* und grüße Sie höflich

gez. Marie Steiner

* Aus diesen *«Bemerkungen zu dem Bericht des Schatzkomitees»* von Frau Dr. Steiner seien hier die folgenden Wortlaute ausgehoben:

Der Nachlaß ist zum allergrößten Teile schon herausgegeben. Die Gesellschaft hat durch meine ständige Arbeit die geistige Substanz in reichstem Maße erhalten. Es ist ein an die Wand gemaltes Gespenst, womit man die Naiven erschrecken will, wenn man ihnen sagt, daß die geistige Substanz der Gesellschaft entzogen werden soll, — und dann apodiktisch einen solchen Satz hinzufügt: «Frau Dr. Steiner würde damit die Gesellschaft aufgeben». So gut wie alles ist hingegeben worden, bis auf die Serien der internen Dreigliederungsvorträge, die das «Goetheanum» zurückgewiesen hat und für deren Herausgabe man eben Mittel braucht, die aus den Beständen des Verlags sich werden ergeben können. Es ist die Herausgabe dieser Vorträge gerade jetzt Dr. Steiner und der Menschheit gegenüber eine Pflicht, und es sollte der rechte Augenblick nicht wieder verpaßt werden. Auch viele öffentliche Vorträge wurden zurückgewiesen, weil zu lang. Was sonst an Manuskripten vorliegt, ist in Arbeit oder muß zur Fertigstellung solchen Menschen übergeben werden, welche die Zeit dafür aufbringen wollen und denen diese Mühewaltung am Herzen liegt. Es handelt sich hier nicht um Prestige-Fragen, sondern um Arbeit, die eine Gesellschaft als solche nicht leisten kann, nur geeignete Persönlichkeiten. Deren Zahl hätte ja bei ruhiger Besprechung vermehrt werden können. Dr. Steiner hat mich dazu gewählt. Gewiß habe ich nicht die scharfe Intellektualität der Herren vom Vorstand und Übervorstand (— wie sollte ich mich mit so kunstfertigen Rednern messen können?). Aber Dr. Steiner fand, daß er sich auf mein Verständnis und Urteil verlassen kann. In seinen Bücherregalen, wo manche Schriften durcheinanderlagen, weil ihm die Zeit zum Ordnen fehlte, fand ich zwischen den Manuskripten weiße Bogen, auf denen mit Rotstift geschrieben stand: Nur von Frau Dr. Steiner durchzusehen.

Wie unwahr sind doch die nächsten Sätze: «Durch die Maßnahmen sollen die von Rudolf Steiner ernannten Vorstandsmitglieder endgültig und restlos ausgeschaltet werden». Restlos und endgültig! Sind es die beiden Herren, denen gegenüber das geschieht? oder bin ich es, die schon seit Jahren übergangen wird und, wenn dem Scheine nach zu einer Mitbeteiligung aufgerufen, mit wohlorganisierter Sabotage und Protestbriefen überschüttet wird?

.....

Angelegenheit einer Gesellschafts-Entscheidung auf ihre Gültigkeit hin, sind weder das Testament Dr. Steiners noch jetzt das meinige. Nur die daraus ihr zufließenden Gaben und Geschenke sind das, was sie annehmen oder zurückweisen kann . . .**

*

* lag dem Gericht vor.

** Im Original nicht unterstrichen.

Aus: Positive Beiträge zur Lösung der Gesellschafts-Krise 1942—1945*

Marie Steiner

Die Aufgaben des Nachlaßvereins sind bereits skizziert worden in dem offenen, jetzt gedruckt vorliegenden Brief: «Welches sind die Aufgaben des Nachlaßvereins?» Ich habe dem nicht viel hinzuzufügen, — ich will aber gern im Namen des Nachlaßvereins die beruhigende Versicherung geben, daß er keineswegs beabsichtigt, indem er sich auf irgendwelche Urheberrechte stützt, den merkwürdigen, vom Geist der Furcht aufgeworfenen Gespenstern Nahrung und Substanz zu geben, mit denen man die Phantasie der Mitglieder erfüllt hat. Die Mitglieder des Nachlaßvereins sind ja mit der anthroposophischen Bewegung und Gesellschaft nicht weniger verbunden als diejenigen, die ihnen unberechtigterweise alles Mögliche und Unmögliches zutrauen wollen, und ich erkläre deshalb, daß der Nachlaßverein weder in bezug auf den Goetheanum-Bau, noch auf die Modelle, noch die plastische Gruppe irgendwelche bösen Absichten habe. Den Darstellungen der Mysteriendramen Rudolf Steiners, für die der Bau ja errichtet worden ist, wird nichts in den Weg gelegt werden, solange sie von einem anthroposophisch-künstlerischen Arbeitswillen getragen sind. Ich weiß nicht, welche Befürchtungen sonst noch zu zerstreuen wären, da ja gerade Ziel und Zweck des Vereins ist, die Impulse Dr. Steiners den Mitgliedern zugänglich zu machen. Die in die Seelen hereingegossene geistige Substanz kann ihnen doch wirklich nicht entrissen werden! Es liegt ja an den Menschen selbst, sie sich zu eignen zu machen. Der Nachlaßverein kann sie nicht in einen Schrank verschließen; im Gegenteil: er sucht in allen Schränken, was noch fruchtbar gemacht werden kann. (2. April 1946).

*

«Die Nachlaßverwaltung»

Von Frau Dr. Steiner selbst ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß sie *stets* eine *Gruppe* von tätigen Mitgliedern bestimmt habe, die nach ihrem Tode als Trägerin der Autorrechte am literarischen und künstlerischen Werke Rudolf Steiners die Verwaltung und die Herausgabe dieses Werkes besorgen sollte. Diese Anordnungen hat Frau Dr. Steiner von Zeit zu Zeit in personeller Hinsicht je nach den realen Situationen geändert. Sie hat derart im Laufe der Zeit in kleineren oder größeren Zeitabständen entsprechende testamentarische Bestimmungen getroffen, so in den Jahren 1934, 1935, 1938, 1941 und 1943.

Es waren immer fünf bis acht Persönlichkeiten, denen Frau Dr. Steiner als *Gruppe* — von ihr in diesen Testamenten einmal «*Comité*», ein andermal «*Stiftung*» genannt — die «*Nachlaßverwaltung*» übertragen hat. Diese alten Testamente, von Frau Dr. Steiner mit eigener Hand niedergeschrieben, liegen vor. Konkret handelte es sich jeweils um folgende Persönlichkeiten:

* lag dem Gericht vor.

- 1934: Frl. Mücke, Dr. Boos, Englert; Literarischer Beirat: A. Steffen, Geschäftlicher Beirat: Dr. G. Wachsmuth
- 1935: Johanna Mücke, Albert Steffen, Dr. G. Wachsmuth, Günther Schubert und C. S. Picht.
- 1938: (◀falls sie es annehmen▶) Albert Steffen, Dr. Günther Wachsmuth, Günther Schubert, Conrad Englert-Faye, C. S. Picht, Frl. Johanna Mücke.
(Als Testamentsvollstrecker vorgesehen: Dr. G. Wachsmuth).
- 1941: (◀falls sie es annehmen)▶ Albert Steffen, Dr. Günther Wachsmuth, Otto Reebstein, Conrad Englert-Faye, Fräulein Johanna Mücke, Günther Schubert, Edwin Froböse, Werner Teichert.
(Als Testamentsvollstrecker vorgesehen: Dr. G. Wachsmuth und Otto Reebstein).
- 1943: Die als «Verein zur Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner» bezeichneten Persönlichkeiten: Frau Prof. Bürgi, Curt Englert-Faye, Otto Reebstein, Jan Stuten, Edwin Froböse, Frau de Jaager, Dr. med. Zbinden, Dr. Ch. v. Steiger.
(Als Testamentsvollstrecker vorgesehen: Otto Reebstein und Dr. Ch. v. Steiger.)

Eine «Nachlaßverwaltung» hat es seit dem Tode Rudolf Steiners immer gegeben. Sie war in Frau Marie Steiner verkörpert. Es war ihre Aufgabe, die ihr von Rudolf Steiner in einer absoluten Weise übertragen worden war, diesen Nachlaß zu betreuen und herauszugeben und dafür zu sorgen, daß er nach ihrem Tode in gleicher Weise weiterbetreut und -herausgegeben werde. Wie ernst Frau Marie Steiner diese Pflichten nahm, hatte sie schon 1928 an einer Generalversammlung ausgesprochen* und dann durch ihre Herausgabebetätigkeit durch 23 Jahre hindurch dargetan, nachdem sie 23 Jahre an der Seite Rudolf Steiners gelebt und unter Opferung ihres privaten Künstlerweges gearbeitet hatte. Die obenangeführten Anordnungen aus den Jahren 1934—1943 zeigen, daß die Sorge um die Weiterführung dieser Aufgaben nach ihrem Tode in ihr lebendig war und daß sie in jedem Falle ihre Bestimmungen völlig frei nach den realen, sich ändernden Verhältnissen und Gegebenheiten getroffen hat.

Man mag daran erkennen, daß etwas Unwahres und eigentlich etwas recht Dummes gesagt wird, wenn jemand behauptet: der Nachlaßverein sei «insgeheim» gegründet worden, er stehe «außerhalb», oder sei aus irgend einem Gegensatz gegründet worden.

Würde man das auch gesagt haben, wenn Frau Dr. Steiner 1934 gestorben wäre und somit ihre *damaligen* Verfügungen in Kraft getreten wären, wonach *auch* die beiden Herren des Vorstandes (nicht die übrigen 4 damaligen Vorstandsmitglieder!) der Gruppe der für die Verwaltung des Nachlasses bestimmten Persönlichkeiten angehört haben?

Die «Nachlaßverwaltung» mußte also nicht erst geschaffen werden. Die erste Trägerin, Frau Marie Steiner, hatte lediglich die Menschen, die nach ihrem Urteil

* vgl. «Zur Prozeßangelegenheit», Heft 4 der «Nachrichten der Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung» S. 4.

dafür in Betracht kamen, zu bestimmen. Die Nachlaßverwaltung, ob als Gruppe oder «Komitee», ob als «Stiftung», «Verein» oder «Sektion», besteht durch ihre Aufgabe und nicht weil Herr Steffen ihr nicht angehört.

Wie Einsichtige von Anfang an erkannt und betont haben: Es ist nicht der Nachlaßverein, sondern einzig und allein seine Zusammensetzung dasjenige, warum gegen die Anordnungen von Frau Dr. Steiner Sturm gelaufen wird.

Die Begründung des Nachlasses stellt sachlich nichts anderes dar, als was Frau Dr. Steiner, wie sich aus allen testamentarischen Bestimmungen ergibt, *immer* vorgesehen hat. Sie hatte für Frau Dr. Steiner durchaus *testamentarischen* Charakter. Der Verein sollte, wie alle früheren Gruppen von Menschen, die sie mit der Verwaltung des Nachlasses betrauen wollte, auch erst nach ihrem Tode in diejenigen Aufgaben, Pflichten und Rechte eintreten, die durch den absolut klaren Willen Rudolf Steiners in die individuelle Verantwortung von Frau Marie Steiner *mit der Pflicht zur Weiter-Testierung* übertragen waren. — Die von ihr getroffenen Anordnungen konnte Frau Marie Steiner jederzeit aufheben, und sie hat sich dies sogar ausdrücklich vorbehalten. Diese Anordnungen nach außen bekanntzugeben, kam überhaupt erst in dem Momente in Betracht, wo aus bestimmten Gründen die Eintragung ins Handelsregister sich als tunlich erwies. Denn die Eintragung im Handelsregister hat zwangsläufig die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zur Folge. Und dadurch entstand nun für Frau Dr. Steiner die vorzeitige Veranlassung, den übrigen beiden Vorstandsmitgliedern über die *zur Zeit* von ihr für den Zeitpunkt ihres Ablebens *vorgesehene Nachlaßverwaltung* Mitteilung zu machen.

Die Vereinsform ist für die Sache im Verhältnis zur Gesellschaft und zur Hochschule absolut unwichtig: Die Vereinsform und die Eintragung im Handelsregister ist lediglich demagogisch gegen Frau Dr. Steiner benützt und ausgeschlachtet worden, wie das sonst nur in übelsten politischen Wahlkämpfen geschieht. Herr Dr. Wachsmuth hat z. B. seinerzeit selbst die Eintragung des «Vereins für Art und Kunst» im Handelsregister durch Herrn Dr. Krauß veranlaßt, gewiß nicht in der Meinung, daß dieser Verein dadurch «außerhalb» stehen werde. — Für Frau Dr. Steiner, die jeden Atemzug der anthroposophischen Bewegung lebte und überhaupt kein «Privatleben» kannte, war die Behauptung, sie habe den Nachlaß einer «Privatgruppe» übergeben, das Absurdeste, was man erfinden konnte. Das Wesentliche und Entscheidende ist die Tatsache, daß dieser Verein von Menschen gebildet wird, welche mit ihrem Wesen und Streben in der anthroposophischen Bewegung drinnenstehen. Auf diese «spiritueller Betrachtung» der Sache, die den Prinzipien entspricht, mußte der so unjuristisch denkende Vorstand der AAG, der aber nur noch juristische Formen, keine Menschen mehr sieht, *vom Gericht* hingewiesen werden!*

Gewiß, die Herren Steffen und Dr. Wachsmuth waren 1943 in der Gruppe von Menschen, die *zunächst* den Nachlaßverein bilden sollten, nicht mehr einbezogen. Wäre es den Herren des Vorstandes auf die *Sache* angekommen, so hätten sie danach trach-

* s. oben S. 29.

ten müssen, aus der Situation das Beste zu machen. Statt dessen haben sie das Schlechteste daraus gemacht, was nur daraus gemacht werden konnte, und von Anfang an eine Anordnung von Frau Dr. Steiner, die von ihr aus Wahrheitsgründen nicht anders hätte getroffen werden können, zu der sie zudem vollste geistige und rechtliche Befugnis besaß, als etwas verschrien, was sie weder nach den Intentionen von Frau Dr. Steiner noch nach den sachlich-menschlichen Verhältnissen war und ist. Aus ihrer ernstesten Verantwortung hat Frau Dr. Steiner jede Persönlichkeit, die sie für geeignet hielt, und zu der sie ein *sachlich-menschlich* begründetes Vertrauen besaß, für diese Aufgabe ins Auge gefaßt. Wenn sie früher (bis 1943) Herrn Steffen und Herrn Dr. Wachsmuth — *immer mit anderen zusammen* — dazu ausersehen hatte, so geschah es stets nur unter *dieser* Voraussetzung, *d. h. aus voller Freiheit und sachlichen Gründen, und nie*, weil sie diesen beiden Persönlichkeiten persönlich oder als Vorstandsmitgliedern* einen *Anspruch* zuerkannt hätte. Entschied sie nun anders, so hatten die beiden Persönlichkeiten dies hinzunehmen als Schicksal, das auf Rudolf Steiner selbst zurückging.

Aus der Lebensschule mit Rudolf Steiner, an dessen Seite sie 23 Jahre lang unermüdlich gearbeitet hatte, kannte Frau Marie Steiner nichts anderes als ein Sichrichten nach den *realen Verhältnissen* und *nicht nach dogmatisch-sterilen oder persönlich tingierten* Gesichtspunkten. Das Vertrauen, das sie schenkte, war völlig unabhängig von dem, was ihr persönlich jemand entgegenbrachte, ja, sie lehnte alles auch nur ans Persönliche An klingende entschieden ab. Ihr Verhalten zu allen tätigen Mitgliedern — auch zu den anderen Vorstandsmitgliedern — war allein bestimmt durch das Maß des selbstlosen und tatkräftigen Drinnenstehens derselben in der anthroposophischen Bewegung.

Als Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, als Angehörige der Freien Hochschule und als Schüler Rudolf Steiners verfolgen die von Frau Marie Steiner mit der Nachlaßverwaltung Betrauten kein anderes Ziel, als in tiefster Verantwortung gegenüber Rudolf Steiner und der anthroposophischen Bewegung die Herausgabe des Werkes von Rudolf Steiner weiter zu besorgen mit Hilfe *aller*, deren Eignung besteht, und die den Willen dazu haben. Wer etwas anderes unterstellt, tut es aus anderen als sachlichen Gründen. Wie Frau Marie Steiner immer nur für die Gesamtheit der Bewegung gedacht und gehandelt hat, so sieht die Rudolf Steiner-Nachlaßverwaltung ihre vornehmste Pflicht darin, *dafür zu sorgen, daß das Werk Rudolf Steiners für alle Glieder und alle Strömungen der anthroposophischen Bewegung da ist*. Daß allerdings von weiten Mitgliederkreisen der Tätigkeit der Nachlaßverwaltung nur eine unsachliche Haltung entgegengebracht wird, zeigt sich am krassesten in der Tatsache, daß viele Mitglieder und ganze Gruppen erklärten, *Werke Rudolf Steiners*, die von der Nachlaßverwaltung herausgegeben werden, *nicht beachten zu wollen*. Die entsprechenden Briefe** wurden s. Zt. von eben dem Vorstande,

* vgl. oben die testamentarischen Nominierungen von 1934 zur Zeit des Fünfvorstandes.

** Während alle Antworten auf die Frage des Herrn Steffen an die Gesellschaft, die seine Auffassung ablehnten, nicht zum Abdruck gelangten und so der Gesellschaft vorenthalten wurden.

der sich als Hüter der anthroposophischen Sache ausgibt, im Nachrichtenblatte der Anthroposophischen Gesellschaft abgedruckt, und damit ein regelrechter Boykott gegen das Werk Rudolf Steiners sanktioniert.

Mögen die Mitglieder der Gesellschaft, denen es um die anthroposophische Bewegung und nicht um Sektiererei zu tun ist, gewahr werden, was hier vorliegt, ehe es vollends zu spät ist.

Frau Marie Steiner hat die Symptome richtig gewertet, die ihr seit 1938 in immer krasserer Weise entgegengetreten waren. Als geistig wache Hüterin und Herausgeberin des ihr von Rudolf Steiner individuell anvertrauten Nachlasses hat sie durch ihre Anordnungen *Vorsorge getroffen, daß dieser Nachlaß nicht in die Hände von Menschen gelangt, für die es Gründe gibt, die Verbreitung einer großen Anzahl von Werken Rudolf Steiners innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft zu verhindern und den Mitgliedern sowie der Welt das unverwässerte Wort in den Blättern der Gesellschaft durch Jahre hindurch vorzuenthalten.* Dr. J.

*

Schreiben der Nachlaßverwaltung vom 7. Januar 1949*

*An die Vorstandsmitglieder Hrn. Albert Steffen und
Hrn. Dr. Günther Wachsmuth
und
an die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft
Dornach*

Da die Rechte am Nachlaß Rudolf Steiners gemäß dem Willen von Frau Marie Steiner dem Verein für die Verwaltung des literarischen und künstlerischen Nachlasses von Dr. Rudolf Steiner zustehen und dadurch in unsere Verantwortung gegeben sind, scheint es uns geboten, der Anthroposophischen Gesellschaft Folgendes zur Kenntnis zu bringen:

1. Gemäß den von uns übernommenen Verpflichtungen wird es unser Bestreben sein, den Nachlaß von Dr. Rudolf Steiner im strengsten Sinne nach den Intentionen und Richtlinien von Frau Marie Steiner auch weiterhin der Menschheit zugänglich zu machen. In diesem Sinne werden wir auch die Rechte der Vervielfältigung, Drucklegung, Reproduktion und Benützung handhaben.
2. Der Freien Hochschule und der Anthroposophischen Gesellschaft wird das wissenschaftliche und künstlerische Geistesgut Rudolf Steiners nach wie vor in der tolerantesten Weise zur Benützung für die Arbeit ihrer Mitglieder zur Verfügung stehen. Für die Klasse wurden von Rudolf Steiner Regelungen getroffen. Diese Frage ist hier nicht zu berühren.

* lag dem Gericht vor.

3. Durch die nun fällig gewordene Kaufsumme von Fr. 180 000.— für den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag soll nach unserem Willen, der mit dem von Frau Marie Steiner wiederholt erklärten übereinstimmt, die Anthroposophische Gesellschaft nicht in finanzielle Schwierigkeiten versetzt werden. Wir denken uns die allmähliche Tilgung des Betrages aus den Erträgnissen des Verlages nach bestimmten Vereinbarungen, die durch Besprechungen festzulegen wären. Auch über die Abtragung der sonstigen von Frau Marie Steiner an den Nachlaßverein übertragenen Guthaben können Vereinbarungen getroffen werden, die den Verhältnissen Rechnung tragen.
4. Das grundsätzliche Verhältnis zwischen Nachlaßverein und Philosophisch-Anthroposophischem Verlag ist klar. Für die praktische Handhabung bedarf es einer einfachen Verständigung.

Aber was wir nun von der Anthroposophischen Gesellschaft zu fordern verpflichtet sind, ist, außer der selbstverständlichen Anerkennung und Respektierung der Rechte von Frau Marie Steiner, die durch ihre Verfügung an den Nachlaßverein übergegangen sind, — eine solche Führung der Verlagsgeschäfte, die mit dem Geiste und den Impulsen von Rudolf Steiners Werk im Einklange bleibt.

Werden die genannten Erfordernisse allseitig erfüllt — und von unserer Seite erklären wir im Interesse der anthroposophischen Bewegung den Willen dazu —, so ist ein Zusammenarbeiten von Nachlaßverein und Anthroposophischer Gesellschaft durchaus möglich.

Wir sind uns bewußt, daß die Erfüllung der uns zugefallenen Aufgaben eines weiteren Kreises von Mitarbeitern bedarf, wie auch für die Wirksamkeit der Gesellschaft eine ungestörte Fortführung der Arbeit am Nachlaß und seiner Herausgabe von Nöten ist.

Mit anthroposophischem Gruß

*Verein zur Verwaltung des literarischen
und künstlerischen Nachlasses
von Dr. Rudolf Steiner
(zwei Unterschriften)*

Summarische Orientierung
über die Schutzfristen des literarischen Werkes
von Dr. Rudolf Steiner

- I. Für alle Werke, die *erstmal*s in Deutschland erschienen sind, läuft die Schutzfrist in Deutschland bis Ende des Jahres 1975. Die Schutzfrist gilt auch für die anderen Länder, die mit Ausnahme der Schweiz (s. II) und USA durchwegs ebenfalls die 50jährige Schutzfrist eingeführt haben. (Darunter gehören namentlich alle geschriebenen Werke, sowie fast sämtliche Zyklen).
 - II. Für die unter I fallenden Werke läuft die Schutzfrist in der Schweiz bis Ende 1955. In der Zeit von Anfang 1956 bis Ende 1975 dürfen diese Werke jedoch nur in der Schweiz hergestellt und verkauft werden. Eine nichtlizenzierte Lieferung solcher Werke nach Deutschland usw. würde eine Verletzung der Urheberrechte in dem betreffenden Lande darstellen.
 - III. Die *erstmal*s in der Schweiz erschienenen Werke unterstehen nach der heutigen Regelung
 - a) sofern sie vor dem Tode des Autors erschienen sind, generell einer 30jährigen Schutzfrist, vom Todesjahr des Autors an gerechnet, d. h. bis Ende 1955;
 - b) sofern sie posthum, d. h. nach dem Tode des Autors erschienen sind, einer Schutzfrist von 30 Jahren vom Erscheinungsjahre an, wobei aber die absolute Schutzfrist für alle diese Werke 1975 abläuft, auch wenn noch nicht 30 Jahre für ein solches posthum erschienenes Werk verstrichen sind.
 - IV. Für USA gilt das Copyright.
 - V. Übersetzungen unterstehen in den Ländern (betr. USA, s. unter IV), die in Betracht kommen, — es sind dies namentlich England, Frankreich, Belgien, Holland, die skandinavischen Länder, Italien und Spanien, — der 50jährigen Schutzfrist nach dem Tode des Autors und des Übersetzers.
-

Rudolf Steiners Haltung gegenüber Tatsachen

*Aus der Darstellung seiner Jugenderziehung im Vortrag vom 4. Febr. 1913**

«Alle diese Einzelheiten, die Ihnen zu erzählen ich als eine Art Zumutung betrachte, werden Ihnen wohl die Erklärung dafür geben, wie recht man hat, wenn man die Zeit bedauert, die man auf Zurückweisung solcher törichter Vorwürfe zu verschwenden hat. Wenn aber dieser Vorwurf jetzt erhoben wird von seiten der Präsidentin der Theosophischen Gesellschaft, so liegt doch die Notwendigkeit vor, gegenüber jener Behauptung den tatsächlichen Verlauf meiner Jugenderziehung ins Feld zu führen, zu schildern, wie sie wirklich verlaufen ist, nämlich als eine Art von Selbsterziehung. Alles, was ich Ihnen erzählt habe — von dem Knaben, von dem Jüngling und von dem späteren Mann Rudolf Steiner —, kann dokumentarisch belegt werden, und die Tatsachen werden in jeder Einzelheit das ganz Törichte und Unsinnige jener aufgestellten Behauptungen erweisen. Über ihre moralische Bewertung brauchen wir uns nicht zu ergehen. Was gesagt ist und was über das Spätere noch gesagt werden kann, das sind Tatsachen, das kann jederzeit nachgeprüft werden, dafür kann eingetreten werden. Aber die Frage kann erhoben werden: Mit welchem Recht und von welchen Quellen aus spricht Mrs. Besant von dem, was sie über meine «Jugenderziehung» sagt, von der ich mich «genügend frei zu machen nicht fähig gewesen sei»? Und mit welchem Recht und von welchen Quellen aus werden ihre Anhänger vielleicht — da sie sich um die Einwände, die hier gemacht werden, nicht kümmern — diese Dinge weiter behaupten? Vielleicht werden sogar einige Menschen darauf kommen, zu sagen: «Aber Mrs. Besant ist hellichtig und hat daher vielleicht alles ‚gesehen‘, was sie in die ‚grandiosen‘ Worte zusammenfaßt ‚er hat sich von seiner Jugenderziehung nicht genügend frei zu machen vermocht‘. — Da wäre es wohl besser, das einmal zu korrigieren, was von Mrs. Besants Hellsehertum stammt, und dieses Hellsehertum gerade an einem solchen Faktor zu prüfen. Es gibt keinen andern Weg, um gegen jenes ‚Hellsehertum‘ aufzutreten, als die Tatsachen anzuführen. Und ich mußte am Ausgangspunkte unserer anthroposophischen Bewegung denjenigen, die zu uns stehen wollen, schon einmal die Zumutung stellen, sich die Tatsachen anzuhören, die alle im einzelnen belegt werden können und denen nachgegangen werden kann.»

* Abgedruckt in: Briefe von Rudolf Steiner, Bd. I, Dornach 1948. Diese Darstellung Rudolf Steiners war durch eine verleumderische Behauptung von Mrs. Besant veranlaßt worden.

Der Einzelne und die Gesellschaft

Ein Wortlaut von Rudolf Steiner

«Wenn die Anthroposophische Gesellschaft auf ihrem richtigen Boden stehen soll, darf gar niemals das «Wir» mit Bezug auf die Anschauungen eine Rolle spielen . . . Anschauungen, Gedanken, Meinungen hat nur jeder Einzelne. Die Gesellschaft hat keine Meinung. Und das muß schon im sprachlichen Ausdruck, mit dem der Einzelne von der Gesellschaft spricht, zum Ausdruck kommen. Das «Wir» das muß eigentlich schwinden. — Und damit ist etwas anderes verbunden. Wenn dieses «Wir» schwindet, dann fühlt sich nicht jeder in der Gesellschaft wie in einem Wassertümpel drinnen, von dem er getragen wird, und auf den er sich entsprechend beruft, wenn's darauf ankommt; sondern wenn er in der Gesellschaft seine eigene Meinung und sich selbst vor allen Dingen zu vertreten hat, fühlt er sich auch für dasjenige voll verantwortlich, was er als Einzelner, als Individualität spricht.»